Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 124 (1971)

Artikel: Der Weg der Innerschweiz zur antigua confoederatio : auf Grund

nachgelassener Notizen Heinrich Büttners bearbeitet von Gottfried

Boesch und Iso Müller

Autor: Büttner, Heinrich / Boesch, Gottfried / Müller, Iso

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118613

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Weg der Innerschweiz zur antiqua confoederatio

† Prof. Dr. Heinrich Büttner

auf Grund nachgelassener Notizen bearbeitet von Prof. Gottfried Boesch / P. Iso Müller

VORBEMERKUNG

Zum 675. Gedenktag auf den eidgenössischen Bund vom August 1291 hielt Universitätsprofessor Dr. Heinrich Büttner, Köln, einen vielbeachteten Vortrag vor der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, die am 11. September 1966 zur 118. Jahresversammlung in Engelberg getagt hatte. Mit großer Freude sagte der gelehrte Historiker mir, dem damaligen Präsidenten der Gesellschaft, sein Referat zu und betonte, es möchte eine Zusammenfassung aller seiner Forschungen zu diesem Thema werden. Seiner Gewohnheit gemäß hatte sich der Referent lediglich die notwendigsten Stichworte notiert, dazu aber auch, auf einzelnen Blättern, die wichtigsten einschlägigen Urkundenstellen kopiert. Prof. Heinrich Büttner hatte zugesagt, dieses Engelberger-Referat für die vorliegende Festschrift Iso Müller umzuschreiben und zu ergänzen. Er freute sich, daß diese Arbeit an der Spitze der Festschrift stehen sollte. Damit wollte er seinem gelehrten Freund in der Abtei Disentis eine Freude bereiten. Leider riß der Tod ihm am 15. Oktober 1970 die Feder aus der Hand.

Die Gemahlin des angesehenen Forschers, Frau Marguerite Büttner-Jacot, Bad Godesberg, konnte den beiden Unterzeichneten noch die vorhandenen Vortrags-Notizen zur Verfügung stellen, die ihre Tochter, Frl. Margot Büttner, cand. phil., Fribourg, maschinenschriftlich kopiert hatte. Diese spärlichen Notizen mußten zu einem fortlaufenden Text verarbeitet und mit den zugehörigen Anmerkungen versehen werden, um so die Gedankenfolge des Vortrages noch einigermaßen deutlich zum Ausdruck zu bringen. Die Bemerkungen, die Prof. Büttner zu den einzelnen Urkundenstellen gemacht hatte, wurden zum größten Teil in den Text übernommen oder dann in die Anmerkungen verwiesen. Daraus schon ergab sich eine gewisse Doppelspurigkeit, die sich aber als Verdeutlichung des Gemeinten und oft auch als Ergänzung rechtfertigen ließ. Aber auch so konnte der Vortrag nur unvollkommen rekonstruiert werden. Dazu kam, daß dieses Engelberger Referat von 1966 schon an sich aufs knappste gefaßt war und die Kenntnis der Arbeit von Heinrich Büttner, «Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter» (erschienen im Deutschen Archiv für die Geschichte des Mittelalters (DA) 6 (1943), 475-515 recht eigentlich voraussetzte. Die Darstellung von 1943 besitzt heute noch weithin Geltung. Aus diesem Grunde wurde sie auf große Strekken übernommen und hier, etwas eingerückt, hervorgehoben. Einige wenige Retuschen am Text oder Kürzungen mußten vorgenommen werden. Alle sind bezeichnet. Die neuen Partien des Engelberger Vortrages von 1966 werden so, im Text von 1943, sofort erkennbar. In den Anmerkungen stehen neue Nachträge Prof. Büttners in eckigen Klammern [—]. Nachträge der Bearbeiter im eigentlichen Text oder in den Anmerkungen wurden in eckiger Klammer [-] und mit dem Sigel B/M gekennzeichnet.

Ein neuer, unveränderter Abdruck der Arbeit Heinrich Büttners im Deutschen Archiv 1943 erfolgte: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Vorträge und Forschungen, Bd. 15. Sigmaringen 1972, S. 281—314. — Die Seitenzahlen oben links sind ein Rückweis auf DA 6 (1943) 475—515.

Selbstverständlich konnten nicht alle Anmerkungen bibliographisch auf den heutigen Stand gebracht werden. Zugefügt wurden vor allem Werke, die eigene gute Bibliographien aufweisen, die Prof. Büttner zum Vortrag von 1966 benützte oder die teilweise seither erschienen und zu denen er zum Teil skeptisch eingestellt war.

Alle Mühe lohnte sich, handelte es sich doch um die letzte der zahlreichen Studien, die der hervorragende Mediävist dem schweizerischen Raume im Mittelalter gewidmet hatte und an der er ganz zum Schluß noch arbeitete.

Prof. Gottfried Boesch

P. Iso Müller

EINLEITUNG

Der Bundesbrief von 1291 brachte einen früheren Bund in lebendige Erinnerung: «antiquam confederationis forman iuramento vallatam presentibus innovando», was man später, um 1400, übersetzte: «die alten wiß der gelupte, mit dem eyde umbgeben, mit diesem brieff ze nuwrende» ¹. Wir klammern jedoch bei diesem Thema die zeitliche Einordnung der antiqua confoederatio aus. Von E. Kopp bis heute schwankt sie zwischen 1240 bis kurz vor 1291. So sprach etwa Karl Meyer von einem «hochpolitischen Dreiländerbund vom Sommer 1273» ². Anders Bruno Meyer, der in diesem älteren Bunde das Streben nach Rechtssicherheit auf genossenschaftlicher Grundlage in der Zeit von 1252 sah ³. Das Adjektiv antiquus dürfte mindestens 20—30 Jahre voraussetzen, sagt aber nichts Bestimmtes aus. Ausgeklammert wird auch der Inhalt, der zweifellosein Schutzbündnis, besonders nach

- ¹ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abteilung I. Urkunden, bearbeitet von Traugott Schieß, Bd. 1 (1933) Nr. 1681 S. 779 (zitiert: QW).
 - Heinrich Büttner, Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze, Vorträge und Forschungen XV. Konstanz 1972, 537 S. [Das Thema der antiqua confoederatio wurde erstmals aufgegriffen von Harry Breßlau, Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone, in: Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte (JSG) 20 (1895) 1—36. B/M].
- ² Karl Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft. Zeitschrift f. Schweizerische Geschichte (ZSG) 21 (1941) 338—349, 422—427. [Hier das Thema der antiqua Confoederatio S. 338—346 mit der Datierung 1273 «der hochpolitische Dreiländerbund vom Sommer 1273» S. 347 und S. 398—426. B/M].
- 3 Bruno Meyer, Die ältesten eidgenössischen Bünde, Zürich 1938, S. 51—63. Ob die Thesen richtig sind, sei dahin gestellt. Gemeinsames Interesse ist nicht so wichtig als vielmehr die Tatsache, daß in Schwyz handlungsfähige Körperschaften vorhanden waren. Diese politisch handelnden bäuerlich/nichtstädtischen Genossenschaften sind in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts ein außergewöhnliches Faktum. [Eine ausführliche Besprechung der zahlreichen Literatur bietet Bruno Meyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft. Der Stand der heutigen Anschauung. SZG 2 (1952) 153—205. Bruno Meyer untersucht hier den Schwyzer Freiheitsbrief von 1240, den von Uri von 1231 S. 170, Frage schwyzerischer Eigeninitiative oder kaiserliche Politik S. 172. Karl Meyer sieht direkte Beziehung zu alemannischen Hundertschaften für Freie der Innerschweiz, Theodor Mayer hingegen die grundherrschaftliche Organisation der rodungsfreien Waldleute S. 175 f., «reine Landfriedenseinung» S. 180, Datierung zwischen 1240—1273 und kurz vor 1291, Bruno Meyer selbst nimmt 1252 an. Er spricht auch von

außen, darstellt⁴. Daß hier bäuerliche Genossenschaften politisch handelnd auftreten, das ist für die Zeit um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Besonderheit im Gebiete nördlich der Alpenkämme.

Hier sind einzig die Fragen zu behandeln: Seit wann beginnen sich die Verfassungszustände der Gebiete um den Vierwaldstättersee aus dem Ablauf ringsum abzuheben? Wann entstanden die Genossenschaften, die zur politischen Gemeinde wurden?

Das Gebiet um den Vierwaldstätter See, das der Ausgangspunkt der Schweizer Eidgenossenschaft werden sollte, wurde im frühen Mittelalter von den europäischen Hauptverkehrsadern umgangen; unberührt von dem großen Weltgeschehen lag der Bereich des Sees und der ihn umschließenden Berge und Täler noch da, das Leben der nur geringen Bewohnerzahl erschöpfte sich in dem eigenen kleinen Bereich. Der Block des Gotthardmassivs war noch unerschlossen für den Nord-Südverkehr, der ihm später seine hohe wirtschaftliche und politische Bedeutung geben sollte. Die Linien der politischen und kulturellen Kraftfelder des frühen Mittelalters machen sich nur ganz leise in der Innerschweiz bemerkbar.

Der Schwerpunkt des alamannisch-schwäbischen Raumes 5 lag für das Frühmittelalter im Gebiet um den Bodensee mit den

der «Sonderentwicklung der entstehenden Landeshoheit die aus den besondern Verhältnissen der Alpentäler und einer eigenartigen politisch-wirtschaftlichen Lage entstand und im Kampfe gegen das sich bildende habsburgische Territorium endete» S. 203. Bruno Meyer, Freiheit und Unfreiheit in der alten Eidgenossenschaft, in: Vorträge und Forschungen, ed. Th. Mayer, Bd. 2 (Konstanz 1955) S. 123, S. 132 «Es zeigte sich eindeutig, daß überall die unmittelbar dem König zugeordneten Gerichte den Kern der neuen Bünde bildeten», S. 132. Dazu jetzt auch Bruno Meyer, Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert. Vom Zugerbund zum Pfaffenbrief. Beiheft Nr. 15 der SZG, Zürich 1972, 332 Seiten. B/M].

- ⁴ Inhalt der antiqua confoederatio ist die Hilfe gegen Angriffe übelgesinnter Gegner von außen. Ob alles weitere, außer dem Richterartikel, noch dazu gehört, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Die antiqua confoederatio wird in der Einleitung nicht genannt, sondern sehr konkret nur bei dem Hilfsversprechen untereinander.
- ⁵ Zum folgenden vgl. M. Beck, Die Schweiz im politischen Kräftespiel des merowingischen, karolingischen und ottonischen Reiches (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins ZGO NF. 50, 1936) S. 249—300. [P. Josef Siegwart, Zur Frage des alemannischen Herzogsgutes um Zürich. Beitrag zur Genealogie des alemannischbayrischen Herzogshauses. ZSG 8 (1958) 145—192. Paul Kläui, Hochmittelal-

Zentren in Bodman und der Herzogsburg auf dem Hohentwiel und mit den kulturellen und wirtschaftlichen Mittelpunkten im Inselkloster der Reichenau und in der Abtei St. Gallen im Thurgau [wenig später auch Basel und Zürich]. Von dem Bodenseeraum strebten die großen Straßen über Chur und das Rheintal nach den Bündnerpässen, vor allem dem Septimer. Von dem Alpengebiet, das in der Einflußsphäre von Chur mit seinen wichtigen Paßstraßen sich befand, führte eine bedeutende Straßenverbindung auch nach dem Oberrheingebiet von Basel und Straßburg; sie ging über den Walensee, Zürich und den Bözberg nach der seit dem 8. Jahrhundert neu emporstrebenden Stadt Basel am Rheinknie 6, wo dieser Strom sich zwischen Schwarzwald und Vogesen nach Norden wendet.

Im Raum der heutigen Westschweiz besaß das Gebiet zwischen Lausanne und Genf im Norden des weitgedehnten Genfer Sees die stärkste Bedeutung. Vom Großen St. Bernhard her kam eine Völkerstraße, die sich in diesem Raum in zwei Adern verzweigte. Einmal lief sie weiter über Pontarlier—Besançon nach der Ile-de-France, als westeuropäische Hauptverbindung mit Italien, dann aber führte die zweite Route über das Broye- und Aaretal entweder nach dem Wassertor der Schweiz bei Brugg—Baden, wo sie auf die Straße Chur—Basel stieß, oder über die Jurapässe, am nächsten über die Pierre-Pertuis, nach Basel und dem Oberrhein?

terliche Adelsherrschaften im Zürichgau. MAGZ 40, 2 (1960). Die übrigen wichtigen Arbeiten zum Thema vgl. Bibliographie Paul Kläui MAGZ 43, 1 (1965) S. 127—143. H. Büttner, Zur alemannischen Frühgeschichte, in Vorträge und Forschungen 1, Konstanz (1955) B/M].

⁶ H. Büttner, Die Landschaft um Basel von der Einwanderung der Alemannen bis zur Mitte des 8. Jh.s (Vom Jura zum Schwarzwald 14, 1939) S. 59—82, bes. S. 76 ff. [H. Büttner, Basel, Zähringer und Staufer. Studien zum politischen Kräftespiel am Oberrhein im 11./12. Jahrhundert. BS Zeitschr. 57 (1958) 5—227. H. Büttner, Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer am Oberrhein während des 12. Jahrhunderts. ZGO 66 (1957) 63—88 B/M].

⁷ Vgl. auch Büttner, Waadtland und Reich im Hochmittelalter DA. 7 (1944) 79—132. [Weitere wichtige Werke vgl. H. Büttner, Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jahrhunderts. MAGZ 40, 3 (1961) S. 96. Paul Kläui, Von der Ausbreitung des Christentums zwischen Untersee und oberm Zürichsee im 7. Jahrhundert. MAGZ 43, 1 (1965) 6—29 B/M].

Eine West-Ostverbindung vom Wallis nach dem Gebiet des Alpenrheines bestand im Paßverkehr über Furka und Oberalp nach Disentis hinüber; es war dies die einzige bestehengebliebene Verbindung der Romania, die nach der Landnahme der Alamannen noch die rätoromanischen Gebiete direkt mit dem nächstverwandten Sprachraum verband⁸. Das alte Kloster Disentis strahlte seinen Einfluß in den frühen Jahrhunderten des Mittelalters in gleicher Weise nach dem Tal vom Urseren wie über den Lukmanier ins Bleniotal und weiter nach Oberitalien aus⁹.

Inmitten dieser Straßenverbindungen lag, noch wenig in das große Weltgeschehen einbezogen, das Gebiet der Innerschweiz, umrahmt und geschützt durch den Wall der Berge.

Bis zum 13. Jahrhundert veränderte sich das eben entworfene Bild in seinen Hauptlinien erheblich. Die beiden Straßen vom Oberrhein einerseits über den St. Bernhard und andererseits über die Bündnerpässe hatten gewissermaßen ihre Komponente gefunden in der Gotthardstraße, die seit 1234 und 1236 plötzlich als mittelalterliche Reiseroute ersten Ranges hervortritt, bekannt aus den Reisen des Jordanus von Sachsen und des Albert von Stade 10.

Das Interesse der historischen Forschung wandte sich der Herausbildung der ältesten eidgenössischen Bünde zu, dem Werden

- 8 W. v. Wartburg, Die Entstehung der Sprachgrenzen im Innern der Romania (Beiträge z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Literatur 58, 1934) S. 209—227; ders., Die Ausgliederung der romanischen Sprachen (Zs. f. roman. Philologie 56, 1936) S. 1—48; ders., Die Entstehung der romanischen Völker (1939).
- ⁹ Iso Müller, Die Anfänge des Klosters Disentis (Jb. d. Hist.-ant. Gesellsch. v. Graubünden 61, 1931) S. 127—151. Ders., Disentiser Klostergeschichte 1, 700—1512 (1942) [und neue Ausgabe 1971. Iso Müller, neue Literatur, Klostergeschichte 1971, S. 248 und Bibliographie Iso Müller S. 17 ff. B/M].
- 10 Vgl. E. Öhlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter, JSG 3 (1878) S. 165—289; 4 (1879) S. 163—324; A. Schulte, Gesch. d. ma. Handels u. Verkehrs 1 (1900) S. 169 ff.; R. Laur-Belart, Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses (Zürich 1924); K. Meyer, Über die Einwirkung d. Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft (Gfr. 74, 1919) S. 257—304; D. Planzer, Die Reise des sel. Jordan von Sachsen über den St. Gotthard im Jahre 1234 (Hist. Neujahrblatt von Uri 31, 1925) S. 1—16; Iso Müller, Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr Einfluß auf den Gotthardweg (ZSG 16, 1936) S. 353—428. Von den genannten Arbeiten aus ergibt sich der Zugang zur weiteren Literatur. [Dazu neue Literatur von Zinsli und Kreis, vgl. vor allem die Bibliographien, und bei Iso Müller, Bibliographie S. 21 f B/M].

und Aufkommen der Urkantone als Keimzelle der Schweiz. Aus der zahlreichen Literatur über dieses Problem sei neben der immer noch bedeutsamen älteren Arbeit von W. Ochsli¹¹ nur auf die [neuern] Arbeiten von Karl Meyer 12 und Bruno Meyer 13 hingewiesen. Bei der Eigenart der Entstehung des staatlichen Wesens der Eidgenossenschaft aus dem bündischen Gedanken heraus ist das Interesse nicht nur der eigentlichen Geschichtsschreibung, sondern auch der Rechtsgeschichte an diesem Gegenstand nur zu verständlich. Die Frage nach dem Geschick des Landes um den Vierwaldstätter See vor dem Entstehen der Confoederatio trat mehr zurück, obschon sie nicht ganz außer acht gelassen wurde 14. Die Einbeziehung des Raumes der Urkantone in größere wirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Zuordnung zu den politischen Gewalten des Früh- und Hochmittelalters ist eine Frage von hohem Interesse, denn sie behandelt das Schicksal der Innerschweiz in jenen Jahrhunderten, in denen die Voraussetzungen zu der Entwicklung seit den Bünden des späteren 13. Jahrhunderts sich herausbildeten.

Die schriftlichen Quellen für die Zeit bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts sind nicht allzu reich, ja man kann sie mit mehr

Vgl. a. H. Fehr, Die Entstehung d. schweiz. Eidgenossenschaft (1929); Nabholzv. Muralt, Gesch. d. Schweiz 1 (Zürich 1932) S. 103—118.

¹¹ W. Ochsli, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft (Zürich 1891).

¹² K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft (ZSG 21, 1941) S. 285-652.

¹³ Br. Meyer, Die ältesten eidgenössischen Bünde (Zürich 1938) mit weiterer Literatur. Eine kritische Würdigung der von Br. Meyer und K. Meyer geäußerten Ansichten geben K. S. Bader in seinem Vortrag über verfassungsgeschichtliche Grundlagen der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft (vgl. Der Alemanne 28. 1. 43) und Th. Mayer, Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die dt. Geschichte (DA 6, 1943) S. 150—187. [Bibliographie bis 1952 bei Bruno Meyer, Die Entstehung der Eidgenossenschaft. Der Stand der heutigen Anschauungen SZG 2 (1952). Neueste Bibliographie (nicht ganz vollständig), Emanuel Peter La Roche, Das Interregnum und die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Diss. phil. ZH 1971 S. 341 ff und jetzt Bruno Meyer, vgl. Anm. 3. Bruno Meyer, Hochmittelalterliche Grundlagen zur Innerschweizer Verfassungsgeschichte, Gfr. 100, 22-40. Einige ausgezeichnete Gedanken von der Durchdringung von Landschaft und Politik bringt schon Karl Meyer, Geographische Voraussetzungen der eidgenössischen Territorialbildung, Mitt. d. Hist. Vereins d. Kt. Schwyz 34 (1927) 1-196. Die Arbeit ist heute zu Unrecht vergessen, z.B. «Die genossenschaftlich-partikularistische Wirkung der alpinen Viehzucht S. 80 ff. Paßpolitik der territorialfürstlichen und urschweizerischen Gewalten (am Gotthard) S. 114 ff. usw. B/M].

Recht als spärlich bezeichnen; fast ausschließlich entstammen sie den Klosterarchiven von Murbach-Luzern, Zürich, Einsiedeln und Engelberg sowie Beromünster und Muri 15. Die räumliche Verteilung des Besitzes und dessen Schichtung, soweit er sich für diese Institute und die mit ihnen in Verbindung stehenden Gewalten fassen läßt, zeigen deutlich die stufenweisen Fortschritte in der politischen und wirtschaftlichen Erfassung der Innerschweiz vom 8.—12. Jahrhundert. Die Quellen zur Geschichte der Urkantone dürfen dabei nicht jeweils einzeln für sich betrachtet werden, sondern müssen ineinander verwoben werden; bei einer sich somit ergänzenden Betrachtung der Quellen ist noch eine Erweiterung unserer Kenntnisse möglich, wie eine Arbeit zur Geschichte von Uri dargetan hat 16.

Im Vordergrund steht die Frage der allmählichen Einbeziehung des Gebietes um den Vierwaldstätter See in die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge seit der Landnahme der Alamannen im 5./6. Jahrhundert 17, die Frage nach dem Siedlungsraum und dessen schrittweise Erweiterung, die ständischen Probleme und schließlich die Eröffnung des Gotthardpasses und der Schöllenen, die die verkehrsgeographischen Gegebenheiten von Grund aus änderte. Bei dieser Betrachtung schält sich von selbst die Besonderheit der Entwicklung heraus, aber auch ihre Verwandtschaft mit dem allgemeinen Ablauf im mittelalterlichen Reich.

- Ouellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I. Urkunden, Bd. 1: Von den Anfängen bis Ende 1291 (Aarau-Leipzig 1933). Zitiert als: QW. I.
- P. Kläui, Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau (ZSG 22, 1942) S. 161—184. [Vgl. das Verzeichnis der Arbeiten von Paul Kläui zur mittelalterlichen Geschichte von Uri, Bibliographie Paul Kläui MAGZ 43, 1, 129 ff, dazu die Arbeiten über Uri in dieser Festschrift von P. Siegwart und HR Sennhauser und die Bibliographie von Iso Müller selbst. B/M].
- W. Bruckner, Die Bedeutung der Ortsnamen für die Erkenntnis alter Sprachund Siedlungsgrenzen in der Westschweiz (Vox Romanica 1, 1936) S. 235—263.

URI

[Zwei Elemente sind es, die in jüngster Zeit die frühmittelalterliche Geschichte von Uri völlig neu überblicken lassen:

- 1. Der Fund des keltischen Goldschatzes von Erstfeld im Jahre 1962.
- 2. Die Kirchengrabungen von St. Martin in Altdorf von 1969.

Beim Erstfelder Goldschatz handelt es sich um drei Arm- und vier Halsringe aus Gold, von einem keltischen Händler deponiert, (also keine Grabbeigabe), aus dem 4. vorchristlichen Jahrhundert. Der Goldschatz von Erstfeld beweist nicht nur die Anwesenheit von Kelten - übrigens auch durch den Werkzeugfund von Altdorf aus der La-Tènezeit (um 500 v. Chr.) —, er beweist auch, daß Händler wohl schon in der Antike den Weg über den Gotthard fanden, natürlich unter Umgehung der Schöllenen über den Bätzberg. Damit fällt auch neues Licht auf die keltische und römische Besiedlung in Uri, einerseits auf den keltischen Namen Uronia, anderseits auf das römische Kastell von Bürglen. Dieser Kastellbezirk von Bürglen, in der Nachbarschaft einer römisch-keltischen Siedlung, muß als Ausgangspunkt der Geschichte Uris betrachtet werden. Die wichtigste Siedlung —, Uronia nannten die Bewohner bald schlicht «das alte Dorf» —, im Gegensatz zu den neuen Siedlungen der Alemannen, etwa im vordersten Schächental, rings um den zerfallenden Kastellbezirk der Gallorömer 18.

Die Kirchengrabung von Altdorf vom Jahre 1969 brachte weitere Klärung. Die erste Kirche war ein dreischiffiges Langhaus. Diese Kirche ist datierbar mit Hilfe des Stiftergrabes im Mittelschiff. Es handelt sich um die Überreste eines schwerbewaffneten Reiters mit Spatha und Sax, Eibenholzbogen und lederüberzogenem Köcher aus der Zeit um 700. Das ist das Gründungsdatum der ersten Kirche in Altdorf, einer dreischiffigen Dorfkirche mit drei Apsiden. Damit ist auch die Altdorfer Kirche viel älter, als die Forschung dies bisher annahm.

^{18 [}Die beste Zusammenfassung dieser Frühzeit ist zudem das letzte Werk von Paul Kläui, Uri bis zum Ende des Mittelalters, in: Uri, Land am Gotthard. Festschrift der Dätwyler AG Altdorf, Zürich 1965 S. 69—82 B/M].

Aber diese Kirche war sehr klein, übrigens auch die zweite, die ebenfalls 1969 ausgegraben wurde und die wohl noch aus dem Hochmittelalter stammen kann. Der Grundriß von 10×10 m der beiden frühen Kirchen ist also für eine kleine Bevölkerung gedacht. (ganz in der Nähe lag ja noch Bürglen). Die dritte (gotische) Kirche war aber etwa dreimal größer, eine Saalkirche. HR. Sennhauser erklärt diese Größe primar «mit einem gesteigerten Repräsentationsbedürfnis des Hauptortes im Lande Uri». Das mag richtig sein, aber der Hauptgrund wird doch wohl in erster Linie die im 12. Jahrhundert übermächtig einsetzende Rodungstätigkeit und der systematisch betriebene Landesausbau sein. Sofern diese dritte Kirche tatsächlich in dieser Zeit gebaut wurde, was noch offen steht, wären die Gründe für diese auffallende Vergrößerung plausibler 19. B/M].

Die Voraussetzungen zum politischen Handeln des Tales von Uri, wie auch von Schwyz und Nidwalden, liegen weit zurück. Wir müssen hier in die merowingische Zeit zurückgreifen. Historische Ausgangslage ist, Abt Heddo von der Reichenau, der im Jahre 732 durch den Herzog Theutbald von Schwaben nach Uri verbannt wird 20. Uri war damals also Herzogsgut, aber ganz abgeschlossen «im toten Winkel», nur schwer über den See erreichbar. Wilhelm Ochsli bezeichnete es als «eine Art alamannisches Sibirien» 21. Die großen Fernverbindungen berührten Uri wie gesagt nicht.

Als Beweggrund zu der feindlichen Haltung des alamannischen Herzogs gegen Heddo gibt der Chronist Hermann von Reichenau die Gegnerschaft des Herzogs gegen Karl Martell und die von diesem verfolgte Politik an. Heddo war wie bereits sein Vorgänger Pirmin, der ebenfalls vor dem alamannischen Herzog von der Reichenau weichen mußte, ein überzeugter Anhänger des karolingi-

- ¹⁹ [Zur Kirchengrabung vgl. Die Pfarrkirche Sankt Martin zu Altdorf, Altdorf 1970, darin S. 22—31 HR Sennhauser, Ausgrabung und Bauuntersuchung zu Sankt Martin, Altdorf, vgl. auch den Beitrag von Prof. Sennhauser in dieser Festschrift. Der Schlußbericht über die Grabung von 1969 steht begreiflicherweise noch aus. B/M].
- ²⁰ QW. I S. 2 Nr. 4. [Franz Beyerle, Bischof Perminius und die Gründung der Abteien Murbach und Reichenau. ZSG 27 (1947). Theodor Mayer, Die Anfänge der Reichenau, ZGO 62 (1953) B/M].
- ²¹ Wilhelm Ochsli, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, Zürich 1891, S. 27.
 - Die Bezeichnung ist sehr fragwürdig, wie man bald sehen wird.

schen Hausmeiers, der nach einer Wiedergeltendmachung des fränkischen Einflusses im alamannischen Raume strebte. Die fränkische Zentralmacht Karls war auch bereits so weit erstarkt, daß Heddo sein Exil noch im gleichen Jahre 732 verlassen konnte. Aus der Nachricht Hermanns von Reichenau ergibt sich für Uri einmal seine Zugehörigkeit zum alamannischen Gebiet, ferner das Vorhandensein von Besitzungen des schwäbischen Herzogtums im Tale von Uri und letztlich die völlige Abgelegenheit und Abgeschlossenheit von Uri; sonst hätte der Herzog nicht gerade dieses Gebiet als Aufenthaltsort für einen Mann wie Heddo bestimmt, dessen Einfluß er sich auszuschalten bemühte. Ob Uri damals bereits mit dem alamannischen Herzogsgut um Zürich in Zusammenhang stand, kann nicht [eindeutig] entschieden werden.

Die wiedererfolgende Eingliederung Schwabens in das fränkische Reich unter den Karolingern Pippin und Karlmann ²², gekennzeichnet durch die Beseitigung des Herzogtums und die Einführung fränkischer Verwaltungseinrichtungen, vor allem der Grafschaftsverfassung, brachte auch für das Gebiet um den Vierwaldstätter See mannigfache Änderungen. Einen gewissen Einblick in die damaligen Verhältnisse gewähren die sechs erhaltenen ältesten Traditionsurkunden von Luzern. Zur Zeit Pippins bereits bestand eine kleine Niederlassung monastischer Art in Luzern; ihr schenkte Pippin, wie sich aus der Bestätigung Lothars I. ergibt ²³, die Dienste, die fünf Freie an der Emme bisher dem Fiskus geleistet hatten. Die ältesten Traditionsnotizen Luzerns ²⁴ sind in Niederschrift des 11. Jahrhunderts überliefert und auch in der sprachlichen Fassung dieser Zeit ²⁵; gleichwohl ist ihr Kern aus echter Überlieferung genommen, wie sich aus mannigfachen Umständen

²² H. Büttner, Franken u. Alamannen in Breisgau u. Ortenau. (ZGO 52, 1939) S. 323—359. [Zur Wiedereingliederung Schwabens die Liste der schwäbischen Herzoge, Handbuch der Schweizergeschichte, Bd. 1, Zürich 1972, S. 142 B/M].

²³ QW. I S. 8 Nr. 10. [Gottfried Boesch, Die Königsfreien von Emmen/Luzern. Zur Lotharurkunde vom 25. Juli 840, in: Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift für Theodor Mayer, Bd. 2 (1955) 69—76 B/M].

²⁴ QW. I S. 3 Nr. 9, 1-6.

²⁵ R. Durrer, Studien zur ältesten Geschichte Luzerns und des Gotthardweges (Gfr. 84, 1929) S. 1—72, bes. S. 9 ff., 28, 50—67. [Paul Kläui, Die Anfänge des Kloters Luzern und ihre politische Bedeutung. ZSG 25 (1945) 1—21 B/M].

der Zeit ergibt. Danach fand im Anfang des 9. Jahrhunderts eine Wiederbelebung des klösterlichen Lebens in Luzern statt durch Wichard. Dessen Herkunft und Familie bietet interessante Einblicke in die Verhältnisse jener Zeit um die Wende des 8. zum 9. Jahrhundert im Raum der Innerschweiz. Der Bruder Wichards, Rupert, bekleidete die Stellung eines fränkischen Grafen; die Verwandtschaft beider Brüder mit dem Karolingerhaus wird betont. Mit Recht hat Durrer in dem Brüderpaar Wichard und Rupert die Söhne des Grafen Ulrich erkannt, dessen Schwester Hildegard Karls d. Gr. Gemahlin wurde. Rupert bekleidete um 806/08 das Grafenamt im Thur-, Argen- und Rheingau. Der Ursprung der Familie wurde auf den alamannischen Herzog Nebi zurückgeführt. Die Frage der Herkunft des Besitzes erfährt durch die ausgewiesenen Familienzusammenhänge in zweifacher Richtung eine Klärung. Einmal besteht die Möglichkeit, daß darin langbesessenes Familieneigentum zu erblicken ist, letzten Endes also ehemaliger Herzogsbesitz, was gut zu den Verhältnissen in Uri im 8. Jahrhundert passen würde, dann aber ist auch an ursprüngliches Amtsgut zu denken. Endlich wissen wir aus anderen Quellen von den großen Besitzumschichtungen im alamannischen Raum während der Jahre 741-747, die gerade den karolingerfreundlichen Kreisen des Adels zugute kommen mußten 26. Das Zustandekommen des neuen Großgrundbesitzes im alamannischen Gebiet ist mit diesen Momenten genügend geklärt.

Wichard und Rupert teilten ihren Besitz; Rupert verwandte sein Gut zur Errichtung eines Gotteshauses, wohl des Großmün-

Büttner in ZGO 52 (1939) S. 331 ff. [Über Wichard und Rupert, ihre Sippe, die Herkunft und ihren Grundbesitz arbeitet mit völlig neuen Resultaten, einer meiner Schüler, Hans Schnyder, der schon in einzelnen Aufsätzen dazu handelte, vgl. Hans Schnyder, Zur Traditionskontroverse Luzern/Murbach, Geschichtsfreund (Gfr.) 117 (1964) 60—132. Hans Schnyder, Abt Wichard von Luzern als Bischof von Augsburg? Gfr. 121 (1968) 5—63. Hans Schnyder, Bemerkungen zur Genealogie der Beata-Familie. Gfr. (1969) 5—11. Zum Fraumünster in Zürich: Eugen Egloff, Der Standort des Monasteriums Ludwigs des Deutschen in Zürich. Zürich 1949. Dazu die Rezension von Paul Kläui, Zur Frage des Zürcher Monasteriums. SZG 2 (1952) 396—405. Zur karolingischen Geschichte des Kastells in Zürich (Lindenhof). Emil Vogt, Der Lindenhof in Zürich. Zwölf Jahrhunderte Stadtgeschichte auf Grund der Ausgrabungen 1937/38. Zürich 1948. B/M].

sters, in Zürich, Wichard erbaute in Luzern ein Kloster, zu dessen Leitung er Alwicus einsetzte²⁷. Luzern erhielt durch Wichard Lunkhofen und Rechte am Albisforst mit Zustimmung des fränkischen Herrschers. Die Verbindung des Gebietes um Zürich mit dem Raum des Vierwaldstätter Sees, die solange in der Geschichte anhält, tritt uns hier erstmals deutlich entgegen. Neben Wichard treten in den Traditionen eine weitere Reihe von Schenkern auf, die dem großgrundbesitzenden Adel des 9. Jahrhunderts angehören. Diese Adelsschicht hat ihren Besitz entweder nach der Aussöhnung mit der fränkischen Herrschaft seit der Mitte des 8. Jahrhunderts behalten oder neu gewonnen aus den weitgedehnten konfiszierten Gütern, deren Verwaltung und Bewirtschaftung die Kräfte des Fiskus überstieg. Das Gebiet von Kriens und Horw mit dem dahinter ansteigenden Pilatus, der Grundstock zum Besitz der Malterser March, das westlich daran schließende Besitztum von Oeggischwand und Rümligbach, sowie der sog. Emmenwald kamen durch Schenkungen dieser Adelsschicht an Wichards Neugründung in Luzern. Abt Recho, der zweite Leiter der Gründung an der Reuß, gab seine Güter in Küßnacht am See, in Alpnach, Sarnen und Giswil an Luzern. Mit diesen Güterübertragungen war der Ausgang des Sees und das breite Tal, das zum Brünigpaß hinaufzieht, an Luzern gekommen. Der Raum, in dem Luzerns Besitzungen gelegen waren, grenzt zugleich auch das Gebiet ab, das nach der Innerschweiz hin im 9. Jahrhundert bereits in die intensivere Erfassung durch die Grundherrschaften des Adels einbezogen war und von diesem, in größerer Geschlossenheit vereint, an die Klosterherrschaft Luzern übergegangen war. Dabei ist es auch kein Zufall, daß gerade das Gebiet von Luzern nach Küßnacht zuerst in das Licht der Geschichte tritt; denn hier am Ausgang des Sees reichte das altbesiedelte und längst in größere Zusammenhänge einbezogene Mittelland am meisten an den vom See her bestimmten Alpenraum heran.

Vergleichen wir die Liste der Besitzungen Luzerns aus der Mitte des 13. Jahrhunderts 28 und die Besitzaufzählung der Ur-

²⁷ Im Reichenauer Verbrüderungsbuch werden ein Abt Wichar und Alwinus nacheinander aufgeführt; Mon. Germ. Confrat. S. 262 col. 385.

²⁸ Gfr. 69 (1914) S. 189-191.

kunde von 129129 bei dem Übergang an Habsburg mit der frühen Besitzschicht des 9. Jahrhunderts, so ergibt sich nicht nur eine große Konstanz des Besitztums, sondern auch eine völlige Gleichheit des Raumes, innerhalb dessen der Luzerner Besitz nach dem See und nach Obwalden hin gelegen ist. Ein Ausbau der Luzerner Besitzungen hatte stattgefunden im Laufe des 9.-12. Jahrhunderts, aber er war innerhalb des im 9. Jahrhundert umrissenen Raumes geblieben; nur mit Alprechten hatte Luzern darüber hinausgegriffen nach dem Gebiet der Engelberger Aa³⁰. Der Innenausbau, der in den Luzerner Gütern stattgefunden hatte, läßt sich gut an dem Beispiel von Sarnen erkennen. Zum Murbach-Luzerner Hof in Sarnen zinsen im Mittelalter die Güter im Rüdli, in der Rüti, im Rädershalten und in Roggeswil in Schwendi³¹. Diese Namen zeigen in ihren typischen Rodebezeichnungen den erfolgten inneren Ausbau in den bereits vorhandenen Gemarkungen.

Weitere Kunde über Luzern gibt eine Urkunde Lothars I. für Murbach vom Jahre 840 32. Entsprechend vorausgegangenen Urkunden Pippins und Ludwigs d. Fr. bestätigt Lothar I. auf Bitte des Abtes Sigismar von Murbach die Rechte an den Freien in Emmen. Durch diese Urkunde wird die Frage aufgeworfen, wann Murbach Rechte über Luzern erlangt hat. Durrer verficht die These, daß erst kurz vor 840 Abt Sigismar die Unterstellung Luzerns unter Murbach erreicht habe 33. Dafür scheint die Wiederherstellung des Klosters unter Wichard und Abt Recho zu sprechen; anderseits erheben sich auch eine Reihe von Gründen gegen eine solche Annahme. Luzern selbst verficht nie die These seiner ursprünglichen Selbständigkeit gegenüber Murbach, kann diese also auch nicht lange besessen haben. Vor allem aber weist die Lage des Murbach-Luzerner Besitzes zueinander und dessen Alter

²⁹ QW. I S. 765 Nr. 1662.

³⁰ Vgl. unten S. 67 f. — Vgl. R. Durrer, Die Einheit Unterwaldens (JSG 35, 1910) S. 1—356.

³¹ Vgl. H. Omlin, Die Allmend-Korporationen der Gemeinde Sarnen in Gfr. 68 (1913) S. 1—184, bes. S. 35.

³² QW. I S. 8 Nr. 10; BM.² 1069; K. Meyer in Geschichte d. Kt. Luzern 1 (Luzern 1922) S. 164 ff., 180, 500 f.

³³ Durrer in Gfr. 84 (1929) S. 4 ff.

auf eine sehr frühe enge Verbindung beider Institute hin. Früher Murbacher Besitz geht bis nach dem Hauenstein hin und findet dort Anschluß an Luzerner Güter, die wie Etappenstationen aufgereiht sind. Im Jahre 794 ist Murbacher Besitz bereits in Muttenz nachweisbar³⁴, in die gleiche Zeit gehören die Murbacher Höfe in Pratteln, Augst und Möhlin; 835 begegnet als altes Murbacher Gut Onoldswil, das heutige Oberdorf bei Waldenburg, mit reichem Zubehör 35. Die Ausrichtung Murbachs entlang der Straße vom Elsaß nach dem Hauenstein ist mithin lange vor 840 feststellbar. Ein Anlaß zur Unterordnung Luzerns unter Murbach ist im 9. Jahrhundert nicht gegeben, dagegen ist die Abhängigkeit Luzerns von Murbach im Verlauf der Auseinanderetzung der Karolinger mit dem schwäbischen Herzogtum um die Mitte des 8. Jahrhunderts weit eher wahrscheinlich. Wie wir anderwärts von der wichtigen Verwaltungsfunktion der Klöster im Rahmen der Karolingerpolitik wissen 36, so ist auch für Murbach ein Erfassen des Bereiches von Luzern durchaus begründet. Die Wiederherstellung Luzerns unter Wichard schließt die Rechte Murbachs in Luzern durchaus nicht aus; Murbach selbst mag diesen Umstand benutzt haben zur kräftigen Betonung seiner Anrechte in Luzern.

Die Geschichte des Gebietes von Uri seit dem Aufhören des alamannischen Herzogtums, [nach dem Übergang Uris in karolingischen Fiskalbesitz um 740], läßt sich aus der Urkunde Ludwigs d. Dt. für Fraumünster in Zürich von 853 37 wenigstens in großen

35 MG. DLD. 16 S. 19; vgl. Gauß in Gesch. d. Landsch. Basel 1 S. 139, 180; vgl. a. Vom Jura zum Schwarzwald 14 (1939) S. 70 ff.

³⁷ QW. I S. 11 Nr. 12; MG. DLD. 67 S. 92; P. Kläui in ZSG 22 (1942) S. 171—173 sieht zu Unrecht in der Schenkung nur eine Übergabe von Grundbesitz ohne Grundlage zu Hoheitsrechten.

³⁴ Schöpflin, Als. dipl. 1 S. 58 Nr. 69.

³⁶ Ähnlich wie bei Murbach-Luzern liegen die Dinge auch bei dem Besitz des Klosters Säckingen in Glarus. Dieser ebenfalls weitentfernte Güterkomplex war Säckingen zur Verwaltung zugewiesen worden; A. Schulte, Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen (Jb. f. Schweiz. Geschichte 18, 1893) S. 1—157; Fr. W. Geier, Die Grundbesitzverhältnisse des Stiftes Säckingen im ausgehenden Mittelalter (Diss. Heidelberg 1931); F. Jehle, Die Stellung des Stiftes Säckingen im Rahmen der frühmittelalterlichen Reichspolitik (Alem. Heimat, Beilage z. Freib. Tagespost 4, 1937) Nr. 14. [Adolf Rohr, Die vier Murbacherhöfe Lunkhofen, Holderbank, Rain und Elfingen im späten Mittelalter, in: Argovia 1945 1—219 B/M].

Zügen entnehmen. Das Urner Land war auch nach der Mitte des 8. Jahrhunderts in Fiskalbesitz geblieben. Die Verbindung des Gebietes um Zürich mit dem Vierwaldstätter See, die wir bereits bei dem Besitz Wichards und Ruperts beobachteten, läßt sich wiederum feststellen. Der pagellus Uroniae mit dem fiskalischen Grundbesitz und den aus der Immunität sich ergebenden Hoheitsrechten und staatlichen Aufgaben ging 853 an St. Felix und Regula in Zürich über, an dessen Spitze Hildegard, die Tochter Ludwigs d. Dt. stand.

[Der in der Urkunde genannte Advocatus war ein königlicher Fiskalbeamter in Uri, der die Funktionen des Meiers ausübte³⁸. Die advocati des 9. Jahrhunderts, die spätern Meier, hatten bei der Abgele-

[Heinrich Büttner zitiert in diesem Zusammenhang die spätere Arbeit von Paul Kläui, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri, Hist. Neujahrsbl. UR 1957/58 und bemerkt dazu, daß es sich bei der Urkunde von 853 um «tatsächliche grundherrliche Rechte» gehandelt habe mit anspruchsmäßig weiten Rechten. Diese erhielten nach außen hin die Einheit des Tales, zusammen mit den geographischen Bedingungen. Im Innern aber galt die Aufgliederung nach dem Grundsatz «Arbeit schafft Eigentum». Für Gotteshausleute wurde so in großer Zahl möglich, sich auf freies Eigen anzusetzen. Das Fraumünster als Institution rodete nämlich nicht, das war bei der alpwirtschaftlichen Ausrichtung der Arbeitsweise kaum zu erwarten. Die Meier der Abtei sind mehr Sammler der Abgaben und keine Vorsteher der Villikationen. Der vollständige Rodel des Fraumünsters von 1370 (QW II, 2, 278-189) zeigt weitgestreute Zinse von etwa 80 Hofstätten, mit Einnahmen, die im Wert etwa einer mittleren Villikation des Mittelalters entsprachen. S. 3. Der Rapperswiler Besitz wurde 1227/41 an das Zisterziensterkloster Wettingen übergeben, 1359 wurden diese Wettinger Rechte insgesamt an das Land Uri verkauft.

Zu den Edlen von Silenen: Paul Kläui, Die Meierämter der Fraumünsterabtei Zürich, in: Historische Neujahrsbl. UR 1955/56 und Blätter aus der Walliser Gesch. Bd. 10. Dazu die schöne Arbeit von Alois Blättler, die Edlen von Silenen, Gotthardpost, Altdorf 1966. B/M].

³⁸ [«cum advocatis ibi constitutis» QW I. 12. In Uri und im Albisforst handelten jeweils gesonderte advocati der Abtei. Für Uri ist kaum an Adelige zu denken, vielmehr an Einheimische. Daraus sind später wohl die Klosterbeamten in Uri abzuleiten, als sich der Hochvogt von Zürich im 11./12. Jahrhundert geltend machte.

Ähnliche Verhältnisse sind für das 9. Jahrhundert in St. Galler Urkunden bekannt, vgl. Wartmann UB SG I (1863) Nr. 141 zum Jahre 796. Wartmann II (1866) Nr. 420 (zu 852), Nr. 530 (zu 867). Nr. 546/47 (zu 869). Nr. 749 (zu 907)].

genheit der Talschaft effektiv alle Verwaltung in den Händen ³⁹. Die Grafen kamen sicher nur sehr selten nach Uri. Der pagellus Uroniae ist der Raum der Immunitätsrechte, nicht des Grundbesitzes. Die Kirchen von Silenen und Bürglen, und wie wir heute wissen, auch die von Altdorf, bestanden ja schon vor 853. Uri war ein Siedlungsraum aus gallorömischem und spätrömischem Erbe ⁴⁰].

Wenn die Gründung von Fraumünster in Zürich und die offenkundige Förderung Rheinaus durch Ludwig d. Dt. eine Intensivierung seines Einflusses im Gebiet des Hochrheines und des Zürichgaues darstellten 41, so war dieses Moment für das abgelegene Gebiet von Uri bei der Zuweisung an Zürich nicht von Bedeutung, weit eher ist an ein Fortleben bereits bestehender Verbindungen zu denken Eine gewisse Verwaltungsorganisation war in Uri im 9. Jahrhundert bereits vorhanden; sie tritt uns in der kirchlichen Sphäre entgegen. Im Jahre 857 verleiht Ludwig d. Dt. neben St. Peter in Zürich die beiden Kirchen (capellae) in Bürglen und Silenen in Uri auf Lebenszeit an den Priester Berold, der seiner Tochter Hildegard treu gedient hatte 42. Damit treten uns die Anfänge der zwei großen Pfarrsprengel in Uri entgegen, Bürglen für das Schächental und Silenen für das hintere Reußtal; Altdorf wird nicht genannt; es blieb damals als Teil von Bürglen wohl in der Hand des Fraumünsters selbst oder aber es teilte das Schicksal von Bürglen.

Die Verbindung zwischen Uri und Zürich wurde erleichtert durch die Schenkung des Königshofes Cham an Fraumünster im Jahre 858⁴³. In Cham am Zugersee stellte im März 877 Äbtissin Berta, ebenfalls eine Tochter Ludwigs d. Dt., eine Urkunde für ihr

³⁹ [Die Meierämter der Fraumünsterabtei sind in Uri erst Mitte des 13. Jahrhunderts begründet worden. Vgl. Paul Kläui, Die Meierämter der Fraumünsterabtei in Uri. Hist. Neujahrsbl. UR 1955/56, 1—27, besonders S. 12 B/M.]

⁴⁰ [Zu Bürglen und Silenen QW I. Nr. 13 zu 857. Dazu Iso Müller, Uri im Frühmittelalter. Hist. Neujahrsbl. UR 1957/58 S.40—89. B/M].

⁴¹ M. Beck, Das Gründungsdatum des Klosters Rheinau (ZGO 49, 1936) S. 640—645. [Karl Schmid, Wolvene und die Wiederaufrichtung des Klosters Rheinau, in: Studien u. Vorarbeiten, ed Tellenbach. Forschungen z. Oberrheinischen LG 4 (1957) B/M].

⁴² QW. I S. 12 Nr. 13; MG. DLD. 82 S. 119.

⁴³ QW. I S. 13 Nr. 14; MG. DLD. 91 S. 131.

Kloster aus 44. Vom Zürichsee gelangte man über das Gebiet des Zugersees nach Küßnacht und Luzern. Diese Verbindung tritt uns sowohl bei dem Besitz von Luzern wie von Fraumünster augenfällig entgegen. Von Küßnacht und Luzern geht die Verbindung über den See nach Uri; festzuhalten ist, daß eine begangene Verbindung von Zürich über den Sattel- und Rotenturmpaß nach dem Vierwaldstätter See im 9. Jahrhundert von der Fraumünsterabtei nicht benutzt wurde. Damit im Einklang steht, daß das Gebiet von Schwyz in der Karolingerzeit noch nicht historisch greifbar ist. Für Schwyz läßt sich lediglich die negative Feststellung machen, daß es um diese Zeit weder in eine große weltliche noch in eine geistliche Grundherrschaft einbezogen war und hinter den Bergen des Sihlgebietes noch unbeachtet ein eigenes Leben führte. Aus den späteren Verhältnissen 45 ergibt sich, daß der Zugang zu dem Tal von Schwyz über den See her erfolgte oder über Arth am Zuger See und über den Lauerzer See und die dort laufende Straße. In diesem Zusammenhang scheint es angebracht, auf die Lage der Zürcher Besitzungen mit ihrer Häufung im heutigen Amte Hochdorf und auf das völlige Fehlen des Gebietes von Schwyz in den Zürcher Güterlisten hinzuweisen; auch daraus läßt sich die gleiche Folgerung einer engen Verknüpfung des Gebietes um Zürich und des Vierwaldstätter Sees über das Mittelland ziehen, auf die aus anderen Indizien heraus schon hingewiesen wurde.

Die Wirren im Karolingerreich, die mit der Herauslösung einzelner selbständiger Teile am Ende des 9. Jahrhunderts in Zusammenhang stehen 46, brachten für die Gebiete der Innerschweiz zwar auch einen nominellen Herrschaftswechsel, hatten aber auf das Geschehen im Land keine unmittelbare Rückwirkung. Rudolf II. von

⁴⁴ QW. I S. 14 Nr. 17. Zürich besitzt 1235 noch seine Rechte in Cham: QW. I S. 170 Nr. 366. Im Jahre 1244 tritt Äbtissin Judenta von Zürich das Patronatsrecht in Cham an das Bistum Konstanz ab gegen dessen Verzicht auf die Zehntquart von Altdorf und Bürglen; QW. I S. 222 Nr. 475.

⁴⁵ S. unten S. 55 f.

Vgl. H. Büttner, Geschichte des Elsaß (1939) S. 161 ff. [Zum Fraumünsterbesitz im Seetal vgl. Eugen Fischer, Hochdorf vor 1100 Jahren, Innerschweiz. Jahrb. f. Heimatkunde 15/16 (1951) S. 93—99 und Gottfried Boesch, Zur Geschichte der Pfarrei St. Martin in Hochdorf 962—1962, Hochdorf 1962, Karte des Fraumünsterbesitzes S. 21. B/M].

Burgund stieß entlang der Aarestraße nach Osten vor und hatte um 914/15 sogar Zürich in seinen Machtbereich mit einbezogen 47. In dem Kampf bei Winterthur wurde er 919 durch das neuerstarkte schwäbische Herzogtum Burkards I. zurückgedrängt und wieder auf die Aare-Reußlinie als Herrschaftsgrenze beschränkt 48. Uri war somit seit diesem Zeitpunkt einem anderen Hoheitsbereich eingegliedert als das Fraumünster in Zürich selbst. An sich war diese Tatsache von nicht allzu großer Tragweite, zumal seit 922 enge Verwandtschaftsbeziehungen zwischen dem schwäbischen Herzogtum und dem burgundischen Königshaus bestanden 49. Die Beispiele, daß große Grundherrschaften über politische Grenzen hinweggriffen, wiederholten sich in dieser Zeit öfter, ohne daß damit ein Aufhören oder auch nur ein Schwächerwerden der grundherrschaftlichen Bindungen oder der Immunitätsrechte gegeben war. Hier sei nur an den Besitz Säckingens im nunmehr unter burgundischer Herrschaft befindlichen Fricktal und um Hornussen erinnert oder auf die Abtei Münstergranfelden hingewiesen, die sich im Besitz des elsässischen Grafenhauses der Liutfriden befand. Gleichwohl hatte Zürich im 9./10. Jahrhundert große Güterverluste aufzuweisen durch Usurpation von Besitzrechten durch adlige Familien oder auch durch den allmählichen Verlust von Gütern, die als Prekarien ausgeliehen waren 50. So verstehen wir die einschränkende Bemerkung in der Urkunde des Herzogs Burkard I. von Schwaben für Fraumünster von 924, in der er dem Konvent allen Besitz bestätigte, der sich in dessen Gewere befand⁵¹, namentlich Zürich, Maur, Rümlang, Wipkingen und Boswil. Man hat längst bemerkt, daß weder Uri noch der Albisforst in dieser Aufzählung enthalten sind, und man hat die verschiedensten Gründe dafür angeführt. Die Urkunde selbst erschwert die Antwort insofern, als sie offenbar nur die Güter des Konvents erwähnt und die Einkünfte und Rechte der mensa abbatissae nicht anführt. Zweifellos aber waren die Güterverluste von Fraumünster für das

⁴⁷ Zürcher UB. 1 S. 78 Nr. 185; vgl. W. H. D. Schwarz, Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter (Aarau 1940).

⁴⁸ MG. SS. 9 S. 496, 771; Trouillat, Mon. de Bâle 1 S. 130 Nr. 76.

⁴⁹ R. Poupardin, Royaume de Bourgogne (Paris 1907) S. 31.

⁵⁰ Kläui in ZSG 22 (1942) S. 179-183.

⁵¹ QW. I S.17 Nr. 24: ... cuncta loca, que tunc in illarum potestate invenimus ...

Ende des 9. Jahrhunderts und den Beginn des 10. Jahrhunderts sehr hoch. Die Aufzeichnung der Einkünfte von St. Felix und Regula aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts berichtet, daß die Güter der Abtei im Gebiet um Hochdorf von Hiltepurc an sich gerissen waren 52. Deren Knechte erschlugen den Klosterboten von Fraumünster, der mit der Einziehung der Abgaben betraut war. Auch das abgelegene und schwer zugängliche Uri wird um diese Zeit fast völlig ohne Verbindung mit Fraumünster gewesen sein.

Eine Urkunde Luzerns mit dem Datum von 917/18 ist in diesem Zusammenhang noch zu besprechen 53. Sie ist auf der Rückseite des Rodels mit den Traditionsnotizen aus dem frühen 9. Jahrhundert überliefert in Schrift des 12. Jahrhunderts, aber zum großen Teil unlesbar geworden. Sie wäre von hohem Wert für die Geschichte des Alpenraumes, wenn an ihrer Echtheit nicht erhebliche Zweifel bestünden. Der Sachverhalt stellt sich folgendermaßen dar; ein Gildiso vergabt in Frankfurt vor König Konrad I. Güter an Luzern, die ihm einst ein gewisser Ermoldus übergeben, dann aber wieder entzogen und erst kurz vor seinem Tode zurückerstattet hatte. Nach Beendigung von Kämpfen in Oberitalien war Ermoldus auf der Rückkehr über die Alpen im Kloster Luzern gut aufgenommen und verpflegt worden. Die genannten Kämpfe können nach Lage der Dinge nur unter König Arnulf am Ausgang des 9. Jahrhunderts stattgefunden haben 54. Bei Ermoldus — die Echtheit des gesamten Inhaltes der Urkunde vorausgesetzt - kann es sich nur um einen Versprengten gehandelt haben; denn die Rückkehr Arnulfs erfolgte über den Paß des Großen St. Bernhard. Aus der Notiz eine Eröffnung des Gotthardweges zu folgern, ist ein zu weitgehender Schluß; bei einer Verirrung oder Flucht bestanden viele Möglichkeiten der Alpenüberquerung, auch auf sonst ganz unbegangenen Pässen und Pfaden. Der Urkunde aber stehen nicht nur formale Bedenken ernster Art gegenüber, sondern auch sachliche. König Konrad I. hatte weder im Raum des burgundischen

⁵² QW. I S. 16 Nr. 21 und S. 20 Nr. 31; zur Datierung vgl. Kläui S. 178 f. [und Anm. 46 die Arbeiten von Fischer.B/M].

Jahre 918 (Anzeiger f. Schweiz. Gesch. NF. 3, 1877—81) S. 204—205; Durrer in Gfr. 84 (1929) S. 37 ff.

⁵⁴ Büttner, Gesch. d. Elsaß S. 164 f.

Reiches noch im Bereich des schwäbischen Herzogtums, das eben zu neuer Macht emporzuwachsen begann, den nötigen Einfluß, um eine Schenkung zur Geltung zu bringen, auch wenn das Objekt in seinem Herrschaftsbereich lag. I. Müller hat für die Urkunde von 917/18 auf die auffällige Parallele hingewiesen zur gefälschten Widourkunde betreffend den Lukmanierpaß und erblickt in dem Luzerner Text nur eine Fälschung des 12. Jahrhunderts 55. In der Tat dürfen wir diese Urkunde nur benutzen für das Bild, das man sich im 12. Jahrhundert im Kloster Luzern über die Benutzung der Alpenpässe machte, wenn auch ein echter Vorgang irgendwie hinter dem etwas schemenhaften Text sich verbergen mag.

Ein neuer Impuls für das politische Kräftespiel im Gebiet der heutigen Schweiz setzte unter der Regierung Ottos I. im Reich ein. Zu Anfang des Jahres 952 kehrte Otto I. aus dem eben im Kampf mit Berengar gewonnenen Italien über Zürich nach dem Oberrheingebiet zurück 56. Am 1. März 952 bestätigte er der Abtei St. Felix und Regula Immunität und Besitz⁵⁷; dabei beschränkte sich Otto I. nicht auf die Sicherung des Statuts quo, wie es noch 924 erfolgt war in dem Diplom Burkards von Schwaben, sondern er stellte den alten Besitz von Fraumünster im Elsaß und auch in Bürglen und Silenen wieder her. Beide Hofverbände gemeinsam machten das Gebiet von Uri aus; in einem unter Otto I. beliebten Gerichtsverfahren 58 wurden die Rechte von Fraumünster gewiesen und wiederaufgerichtet. Daß Otto I. in Uri über sein eigentliches Gebiet hinausgriff, konnte bei der engen Freundschaft und dem Bündnis des Burgunderkönigs Konrad mit Otto I. nicht überraschen, um so weniger als ja Ottos I. Gemahlin Adelheid eine Schwester Konrads war. Das Vorgehen Ottos I. in Uri ist zu vergleichen mit einer ganz ähnlichen Handlungsweise des deutschen Herrschers bei Lüders (Lure) im Gebiet der burgundischen Pforte im Jahre 959⁵⁹; auch dort traf Otto I. ohne Widerspruch König Konrads von Burgund, ja sogar unter Einbeziehung der burgundi-

⁵⁵ Iso Müller in ZSG 16 (1936) S. 401 f.

⁵⁶ Büttner, Gesch. d. Elsaß S. 184 ff.

⁵⁷ QW. I S. 20 Nr. 32; MG. DO. I. 146 S. 227.

^{58 ...} et in Burgila et Silana, que duo loca in presencia nostra adquisierunt.

⁵⁹ MG. DO. I. 199 S. 279.

schen Königsfamilie Anordnungen über die Wiederherstellung des Klosters unter deutscher Herrschaft. Die Restitution des Zürcher Güterbesitzes ist anzusehen als eine der zahlreichen Maßnahmen zwischen 952 und 960, durch die Otto I. seine Fürsorge den geistlichen Instituten angedeihen ließ, die ihm für die Beherrschung der Straßen und Zugänge zu den Bündner Pässen wichtig waren, bis dann nach 960/62 mit der Gründung von Peterlingen auch die Straße über den Großen St. Bernhard in Ottos d. Gr. Pläne mit einbezogen wurde 60.

Eine Folge sozusagen der wiederhergestellten wirtschaftlichen Rechte von Zürich im Tale von Uri ist auch die Zehnturkunde von 955; sie enthält eine Abrede, die zwischen dem Zürcher Klostervogt Burkard und der Einwohnerschaft von Uri getroffen wurde 61. Unter Berufung auf eine bereits von ihren Vätern getroffene Ablösung von Zehnten lehnen die Urner die Forderungen des Zürcher Vogtes ab. Als Beweis für die erfolgte Befreiung von gewissen Zehntrechten weisen die Einwohner von Uri hin auf die an Fraumünster zur Abgeltung übertragenen Grundstücke und eine an die Kirchenfabrik als Rekognitionszins zu leistende Wachsabgabe. Die um die Mitte des 10. Jahrhunderts bereits auf dem Rechtsherkommen beruhende Ablösung umfaßte nicht sämtliche Zehntrechte in Uri; in der Urkunde von 955, die die Ausdehnung der Zehnfreiheit und damit den eigentlichen Streitgegenstand aus den Beteiligten selbstverständlich gar nicht nennt, werden andere Zürcher Zehntrechte als bestehend vorausgesezt. Frucht-, Heu- und Schafzehnten von Fraumünster in Uri bestehen danach noch in weitem Umfang. So erstaunt es nicht, wenn im 13. Jahrhundert eine große Reihe von Zehntverpflichtungen in Uri genannt werden. Darin stecken einmal alte Zehnten, dann allerdings auch in beträchtlichem Umfange Zehnteinkünfte, die erst infolge des inneren Landesausbaues und der durch die Rodung erfolgten Erweiterung des genutzten Gebietes bis ins 13. Jahrhundert hinzu-

⁶⁰ Büttner, Gesch. d. Elsaß S. 184—201. [L'abbatiale de Payerne. In: Bibliothèque historique vaudoise 39 (1966) mit Beiträgen von Pascal Ladner, Hans Eberhard Mayer, Henri Meylan, Edgar Pelichet, Alfred A. Schmid, Pierre Margot, Hans Reinhardt, Albert Bruckner usw. Für uns hier kommt vor allem die Arbeit von Pascal Ladner in Frage. B/M].

⁶¹ QW. I S. 21 Nr. 34.

gekommen waren. Am 27. März 1210 bestätigte Herzog Berthold V. von Zähringen die Rechte der Abtei Zürich, darunter auch die Zehnten und Abgaben, die zum 1. April und 1. Juli in Uri fällig waren 62; 1244 überläßt Bischof Heinrich von Konstanz die Zehntquart zu Altdorf und Bürglen an Äbtissin Judenta von Zürich 63. Eine ins einzelne gehende Aufzählung der Zehntabgaben in der Pfarrei Altdorf, die offenbar aus einer Aufspaltung des Pfarrbezirkes von Bürglen übriggeblieben war, begegnet in der Abmachung von 1284 zwischen der Äbtissin Elisabeth und dem Pleban Rudolf von Altdorf 64; hier werden genannt Weinzehnten, Gerstenund Garten (Hülsenfrucht)-Zehnten und Nußzehnten.

Die Urkunde von 955 ist noch in weiterer Hinsicht von Interesse. Die inhabitantes Uroniam treten hier bereits sehr frühe als Einheit und Träger von Rechtsgeschäften auf. Die Kirchgemeinde zeigt bereits wesentliche Züge einer wirklichen Gemeindebildung mit selbständiger Funktion. Dieses frühe Auftreten der Bewohner von Uri als kraft eigener Machtvollkommenheit handelnde Einheit verdient hervorgehoben zu werden; ähnlich frühe Fälle einer so ausgeprägten Gemeindebildung sind im Mittelland und im Oberrheingebiet anderwärts nicht belegt 65. In Uri tritt um 955 eine Entwicklung zutage die zur späteren Freiheit der Urner hinführt und die Zeugnis ablegt von dem ausgeprägten Willen und Gefühl zur Unabhängigkeit in dieser Bergbevölkerung. Einer analogen Bildung begegnen wir, allerdings viel später erst, auch in Schwyz.

Die Bestimmung über das Einbringen von Zehnten aus Gebieten, zu denen weder Fahr- noch Saumwege bestehen, gestattet einen Rückschluß auf den Umfang des um die Mitte des 10. Jahrhunderts wirtschaftlich genutzten Raumes. Die Nutzung des Geländes er-

⁶² QW. I S. 108 Nr. 230.

⁶³ QW. I S. 22 Nr. 475.

⁶⁴ QW. I S. 656 Nr. 1430. Die Pfarrei Altdorf umfaßt das Gebiet vom Seeanfang bis nach Sisikon; Bürglen erstreckte sich im 13. Jh. nur noch ins Schächental. [HR. Sennhauser, Ausgrabungen und Bauuntersuchungen St. Martin Altdorf. In: Die Pfarrkirche St. Martin zu Altdorf, Altdorf 1970, S. 22—33 mit Planbeigaben. B/M].

⁶⁵ Zur Frage der Gemeindebildung vgl. K. S. Bader, Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung, (ZGO 50, 1937) S. 405—453 und das dort verzeichnete Schrifttum.

streckte sich bereits so hoch hinauf in die Berge, daß Verkehrsmöglichkeit und Zugänglichkeit stark beschränkt waren; mit anderen Worten ausgedrückt, sie zeigt das Wildheuertum in voller Blüte. Die Überwinterung der Zehntlämmer geschah mittels dieses Heues, das weit oben in den Bergen gewonnen wurde, bis Mitte Mai. Der Lammzehnten läßt auf eine ausgedehnte Alpwirtschaft schließen; eine gewisse Parallele, nicht institutionengeschichtlich, aber wirtschaftlich gesehen, hat er in den Schafzinsen, die Säckingen von den Hufen in Glarus einzogen 66. Dieser Vergleich legt sogar die Frage nahe, ob nicht 955 die Zehnten und Zinse in dem Wort decimare zusammengeworfen wurden, so daß unter den Lämmern auch Zinsabgaben mit einbegriffen sind.

Die Urkunde von 955 zeigt uns eine stark extensiv arbeitende Wirtschaft; bei der Beschaffenheit von Uri, wo ein Getreideanbau nur in geringem Umfang möglich ist und die Ernährung der Bevölkerung weitgehend auf der Weide- und Alpwirtschaft fußte, ist dies nicht erstaunlich. Die Ernährung der Einwohner zwang zwar einerseits zu einer möglichst starken Ausnutzung der wirtschaftlich erfaßten Gebiete in Uri, andererseits aber zu immer weiterem Suchen nach nutzbaren Flächen. Das Eindringen in die höher gelegenen Alpentäler und in die Bergwelt ist deshalb in Uri, gerade aus der Natur des Landes heraus, viel rascher erfolgt als in den benachbarten Gebieten von Schwyz und Unterwalden, die dem Ackerbau im Tal mehr Raum boten und außerdem dem Mittelland verkehrstechnisch viel nähergerückt waren.

⁶⁶ Mone, Einkünfte des Klosters Säckingen in Glarus im 14. Jh., ZGO 18 (1865) S. 420—433. Die Schafzinse wurden für Grundbesitz gegeben, auch für Rodebesitz und Weiden; vorzüglich die Hufen waren mit Schafzinsen belastet, je Hufe waren zwei Schafe als Abgabe zu leisten. [Vgl. auch Paul Kläui, Genossame, Gemeinde und Mark in der Innerschweiz, mit besonderer Berücksichtigung des Landes Uri, in: Vorträge und Forschungen, ed. Theodor Mayer, Bd. 7 Konstanz 1964, 234—244. Hier wären vorerst alle einschlägigen Arbeiten von Paul Kläui heranzuziehen, die das Bild Büttners da und dort etwas modifizieren und noch besser differenzieren, vgl. Kläui-Bibliographie MAGZ 43, 1, (1965) B/M].

[In den Wirren der 1. Hälfte des 10. Jh. wurde Uri dem Fraumünster entfremdet, doch im März 952 durch Otto I. wieder an die Abtei zurückgegeben 67. Nach der Rechtsentwicklung des 10. Jh. darf pagellus Uroniae als Gerichtsbezirk der Abtei gelten. Es ist wohl auch anzunehmen, daß die geburtsständische Entwicklung ähnlich verlief wie in den Berggebieten Rätiens: 912 war das «Ersitzen» der Freiheit verboten, die weder triennio noch tricennio zu erlangen ist 68. In Rätien bildeten schon 960 die coloni montanarii eine eigene Gruppe 69. In Uri ist diese Entwicklung besonders gefördert worden, da hier äussere Herrschaftsfaktoren nicht eingreifen, was seit dem 9./10. Jh. hier Selbsttätigkeit und Selbstbewußtsein äußert. Das zeigte sich beim Zehntstreit mit dem Hochvogt von Uri im Jahre 955, wobei die «inhabitantes Uroniam» bei der Ablösung der Zehnten als Gemeinschaft handeln 70. Als Vertreter werden Cumpoldus et Liutericus genannt. Wir stellen auch hier wieder Bürglen und Silenen als Pfarreien von Zürich fest 71. Die Lämmerzehnten und die Heuzehnten weisen auf die Alpwirtschaft hin, damit aber auch auf genossenschaftliche Arbeit, ohne daß hier eine Grundherrschaft einen maßgeblichen Faktor bilden konnte 72.]

- [QW I. Nr. 32. Daraus erhellt doch deutlich, daß Uri der Abtei Zürich im 10. Jh. bzw. dem Königreich Hochburgund abhanden gekommen war. Die Rückgabe erfolgte durch den deutschen König Otto I., der gerade die Hochburgunderin Adelheid geheiratet hatte, bei seiner Rückkehr aus Italien. Prof. Büttner bezeichnet hier das Gebiet von Zürich insofern als burgundisch, als das späte Regest einer verloren gegangenen Urkunde von 915 (?) nahelegt, daß Rudolf II. von Hochburgund vorübergehend auch über das thurgauische Gebiet zwischen Reuß und Bodensee die Oberhoheit erlangt hatte. Darüber siehe R. Poupardin, Le Royaume de Bourgonge 1907 p. 30. Freundl. Hinweis von Prof. Dr. Theodor Schieffer, Köln. B/M].
- 68 [E. Meyer-Marthaler u. Fr. Perret, Bündner Urkundenbuch 1 (1955) Nr. 91. König Konrad I. befahl dem Bischof von Chur «ut nullus servorum vel ancillarum ad eandem Curiensem ecclesiam pertinentium se per tricennia (ursprünglich: triennia tempore liberare deinceps audeat.]
- 69 [Bündner Urkundenbuch l. c. Nr. 119 zu 960 und Nr. 142 zu 976: colonis montanariis. Urkunden Ottos I. und Ottos II.]
- ⁷⁰ [QW I. Nr. 34. Die Einwohner treten hier gesamthaft handelnd auf, bereits eine Zehntgenossenschaft bildend. Sie hatten auch Grundstücke zur Ablösung bestimmter Zehnten bereitgestellt. Weitere Zehnten bestehen noch als Naturalzehnten, wie Heuzehnten und Lämmerzehnten. Es ist möglich, daß bereits hier eigentlicher Zehnt und Zinse durcheinander geraten.]

SCHWYZ

[... Die Quellenlage für Schwyz ist bis ins 11. Jh. sehr unergiebig. Dennoch lassen sich einige konkrete Aussagen machen. Die Grundherrschaft von Pfäfers erstreckte sich schon im 9. Jh. bis Weggis mit der Kirche St. Maria 73. Die Grundherrschaft von Einsiedeln war seit der Gründung (934) auf den Bereich des Zürich- und Walensees ausgerichtet. 972 werden indes auch geringe Güter in Schwyz genannt 74. Der Klosterbezirk wird 1018 als silva invia und inculta bezeichnet und begrenzt durch Sihltal/Alptal/Alpegg/Sonnenberg/Rotenfluh 75.

- ⁷¹ [Von den zwei Vertretern der Einwohnerschaft, die in Zürich handeln, entstammt wohl je einer jeder Pfarrei in Uri, also von Bürglen und Silenen. Prof. Büttner geht wohl ebenso von der Tatsache aus, daß der Zehnt auch mit einem Licht an der Kirche (in lumine ad ecclesiam reddendo quotannis) abgelöst wurde. B/M]
- ⁷² [Ausgedehnte Landwirtschaft ist mithin bereits vorhanden. Grund und Boden wird bewirtschaftet, der mit Pferd und Wagen oder Karren nicht mehr erreicht werden kann, d.h. nur auf Saumwegen und Alppfaden zugänglich ist. Dazu jetzt mit großer Vorsicht Werner Röllin, Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichtliche Aspekte der mittelalterlichen Urschweiz, 1969 S. 71, 73].
- Pündner Urkundenbuch I. S. 388 (Reichsurbar aus der Mitte des 9. Jh.), dazu Geschichtsfreund 117 (1964) 24—25. Franz Perret, Aus der Frühzeit der Abtei Pfäfers. 98. Neujahrsbl. SG 1958. H. Büttner, Zur frühen Geschichte der Abtei Pfävers ZSKG 53 (1959). Heinrich Büttner und Iso Müller, Frühes Christentum im schweizerischen Alpenraum. Einsiedeln 1967. Weggis S. 121, Stans S. 121, Arth S. 122, Altdorf S. 122, Bibliographie S. 143 ff. B/M]
- 74 QW I. Nr. 43. Otto II., Mitkaiser Ottos I., bestätigt 972 dem Kloster Einsiedeln seine Besitzungen. Die Schenkungen des 11. Jahrhunderts bleiben im Raum des Zürichsees. Nur Aegeri wird bis 1040 noch als Schenkung genannt, vgl. Paul Kläui, Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln im 10.—14. Jahrhundert. In Festgabe Hans Nabholz Aarau 1944. S. 75—120. [Hagen Keller, Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben. Forschungen zur oberrhein. Landesgesch. 13 (1964) B/M]
- ⁷⁵ [QW I. Nr. 64. Schenkung Heinrichs II. von 1018 an Einsiedeln: ut quandam silvam inviam et incultam et ob hoc nostrae proprietati deputatam. Dazu Odilo Ringholz, Geschichte von Einsiedeln 1 (1904) 7, 54. Ulrich Gut/Peter Ziegler, Ufnau die Klosterinsel im Zürichsee. Stäfa 1971, mit Plan des galloröm. Tempels S. 26, der ältesten St. Martinskirchen S. 37. B/M]

Neben Pfäfers und Einsiedeln besaß auch Beromünster Rechtsamen im schwyzerischen Raume, so den Hof St. Georg in Arth samt der Kirche, was auf eine Schenkung Ulrichs von Lenzburg zurückgeht ⁷⁶. Das eigentliche Tal von Schwyz wurde jedoch von keiner Grundherrschaft, dieser Verfassungseinrichtung des 9.—11. Jh., durchdrungen ⁷⁷.

Diese Besonderheit wird noch klarer, wenn wir sehen, wie ringsherum in der *Nachbarschaft* die Grundherrschaft sich durchsetzte. Über diejenige des Stiftes in Luzern berichten uns Quellen des 9. Jh.⁷⁸. Im Bereiche von Nidwalden faßte Hunfrid im frühen 11. Jh. Wurzeln ⁷⁹. Die Freiherren von Sellenbüren, ein Zweig der Herren von Regensberg, besaßen im ganzen Unterwaldner Raume Besitzungen ⁸⁰. Die

- ⁷⁶ [QW I. Nr. 72. Schenkungsurkunde für Beromünster 1036. Gleicher Bereich abgegrenzt wie im 9. Jh. bei Schenkungen an das Kloster in Luzern. Herbert Wais, Die Grafen von Lenzburg. Ihre Beziehungen zum Reich und ihre adelige Umwelt. Ungedr. Diss. Freiburg/Br., 1959 (Fotokopie KB Aarau) B/M].
- ⁷⁷ [Freilich behielt König Albrecht 1302 für sich und seine Kinder die Patronatsrechte von Schwyz und Morschach bei. QW II. Nr. 283—284. Sicher entstand das Patronatsrecht der Habsburger an der Kirche von Schwyz nicht aus der Grundherrschaft, sondern eher aus dem Grafenrecht, da sonst niemand das Patronatsrecht beanspruchen konnte.]
- ⁷⁸ [QW I. Nr. 9 Traditionsurkunden an Luzern. Über Abt Wichard zuletzt Hans Schnyder im Geschichtsfreund 121 (1969) 5—63. Vgl. Anm. 26. B/M].
- ⁷⁹ [Prof. Büttner meint hier wohl Ulrich von Lenzburg († 1045/50) aus der Familie der Hunfridinger. Vgl. deren Genealogie im Bündner Urkundenbuch I. S. 502. In den Urkunden Ulrichs von 1036 und 1045 figurieren ausdrücklich keine nidwaldischen Besitzungen, jedoch hatte dort die Habsburgerstiftung Muri besonders in Buochs, Emmetten, Stansstad, Wolfenschießen Besitzungen, wie die Belege von 1064 und ca. 1150 dartun. Siehe QW Nr. 72, 77—78, 85, 137. Es käme auch Hunfried, Domherr von Straßburg, Erzbischof von Ravenna, seit 1045 Kanzler Heinrichs III. in Betracht, ein Sohn Lütolds von Mömpelgard und der Willebirg von Wülflingen. Hunfried, gestorben 1051, hatte einen Neffen, Kuno von Wülflingen († 1092), der ein Gut zu Kerns an das Kloster Allerheiligen übertrug. Paul Kläui, Hochmittelalterliche Adelsherrschaften im Zürichgau, 1960, S. 31—32 (= Mitt. der Antiquar. Ges. in Zürich, (MAGZ) Bd. 40, Heft 2). B/M]
- Wie schon bemerkt, übertrug Kuno von Wülflingen († 1092) sein Gut zu Kerns an das Kloster Allerheiligen. Die Herren von Sellenbüren besaßen einmal das ganz Gut, das sie ihrer Gründung Engelberg (1120—1124) zuwiesen. In Ob- und Nidwalden zerstreut lagen die Güter, die sie dem Kloster Muri abtraten, so Buochs schon vor 1064. Auf die Sellenbüren geht auch der Besitz des Klosters St. Blasien in Eiwil (Gem. Sachseln) und Kerns zurück.

Lenzburger waren in Obwalden sehr begütert, besaßen sie doch 1036 Sarnen, Alpnach und Kerns, Eigentum, das sie Beromünster schenkten. Auch an der Sarner Kirche hatten sie ihren großen Anteil (3/4) 81. Das 1027 gegründete Kloster Muri war von den Habsburgern gestiftet worden und besaß Anrechte auf die Kirche St. Peter zu Stans, die Lütold von Regensberg gegeben hatte 82. Muri besaß schon 1064 Rechte in Buochs, auch die Hälfte der dortigen Martinskirche kam unter das Habsburger Kloster 83. Ebenso besaß die gleiche Abtei Alprechte im späteren Engelberger Bereich 84. So sehen wir im ganzen Raume vom Zugersee bis nach Sarnen überall grundherrschaftliche Rechte, ganz im Gegensatz zum Tal zu Schwyz.]

-- In Nachfolge der Einsiedlerzelle Meinrads gründete im Jahre 934 der Straßburger Domherr Eberhard das Kloster Einsiedeln 85. Die Urkunden und Notizen des Liber vitae von Einsiedeln geben eine ziemlich deutliche Vorstellung, wie das Gebiet im Einzugsbereich der Sihl bei der Gründung des Klosters beschaffen war. Herzog Hermann von Schwaben (926—949) hatte nach einem Diplom Ottos I. von 947 86 den Grund und Boden von Einsiedeln sich von einigen seiner Getreuen übereignen lassen, um ihn damit aus allen grundherrschaftlichen Bindungen herauszunehmen, ehe das Kloster errichtet wurde. Diese Vorbesitzer hatten offenbar nur Eigentums-

Paul Kläui, Hochmittelalterliche Adelsherrschaften S. 31—32. Auch das Stift in Luzern besaß durch die Schenkung Rechos vor 840 schon Besitzungen in Alpnach, Sarnen und Giswil. QW I. Nr. 9, Abt. 6 S. 8.]

- ⁸¹ [QW I. Nr. 72 Schenkung Ulrichs von Lenzburg an Beromünster vom Jahre 1036.]
- ⁸² [Acta Murensia ed. M. Kiem 1883 (= Quellen zur Schweizer Geschichte III.) S. 81: In ecclesia ad Stans possidemus IIII. partes etc. et ad Stansstad pene VII diurnales et in lacu duos tractus. Nur Regest darüber im QW I. Nr. 137. Die Stanserkirche wird Muri bestätigt in den Papst-Urkunden von 1159, 1179 und 1189. Acta Murensia ed. Kiem S. 114, 116, 120.]
- Buochser Kirche, vielleicht 9. oder 10. Jh., siehe H. R. Sennhauser in den Berichten zu den archäologischen Grabungen in der Pfarrkirche Buochs 1963, dazu Plan 2. (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Bd. 28, Jahrg. 1963, S. 13—14, 24—25). B/M]
- 84 [Acta Murensia S. 82 = Regest in QW I. Nr. 137.]
- 85 O. Ringholz, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln (Einsiedeln 1904). Zur Literatur vgl. H. Brackmann, GP. 2 S. 65 ff.
- 86 QW I S. 18 Nr. 28; MG. DO. I. 94 S. 177.

ansprüche an dem Gebiete von Einsiedeln geltend gemacht, aber die Erschließung des Landes war von ihnen noch nicht vorangetrieben worden; ohne große Einbuße konnten sie auf ihre Ansprüche verzichten. Das Gesicht Einsiedelns war zunächst nach dem Zürichsee hingekehrt; sofort bezog Otto I. die Abtei in seine Politik der Straßensicherung nach den Bündner Pässen ein, die, wie bereits erwähnt, mit 952 seit seiner Rückkehr aus Italien einsetzte; Besitzungen an dieser Route und im oberrheinischen Breisgau wurden ihr übertragen 87. Am deutlichsten tritt die Aufgabe Einsiedelns zutage in dem großen Gütertausch mit Säckingen vom Jahre 965 88. Otto I. übergab die ehedem dem Kloster am Hochrhein gehörigen Besitzungen der Ufenau im Zürichsee mit Pfäffikon, Uerikon und Meilen an das näher gelegene Einsiedeln und verankerte damit dessen Interessen an der Straße von Zürich nach Chur. Säckingen wurde entschädigt durch die Übertragung des Hofes in Schaan und des Schiffahrtsrechtes auf dem Walensee; auch Walenstadt ging an Säckingen über; diese Besitzungen wiederum waren näher dem Säkkinger Besitztum in Glarus gelegen.

Die Hinlenkung der Interessen Einsiedelns auf den Bereich des Zürichsees und seine Eingliederung in die ottonische Reichspolitik hatten zur Folge, daß die Ausdehnung Einsiedelns in dem ihm am nächsten gelegenen Raum des Sihl- und Alptales nur langsam vor sich ging. Gleichwohl aber schaute Einsiedeln von seiner Gründung an in das Nachbargebiet jenseits des Sattelpasses hinüber. Nach dem Liber vitae ⁸⁹ hatte Einsiedeln von der älteren rätischen Abtei Pfäfers deren Rechte in Schwyz eingetauscht; einen anderen Teil von Besitz in Schwyz erwarb Einsiedeln von dem Grafen Ulrich von Schänis-Lenzburg († 972) und dem Zürichgaugrafen Luito; das an Einsiedeln tradierte Gut des Grafen Ulrich in Schwyz betrug zwei Hufen ⁹⁰.

Wenn in der Familie der Lenzburger späterhin der niedere Hof zu Arth als Eigenbesitz und der obere Hof (Oberarth) als Reichslehen begegnet mit seinem Zubehör von Goldau, Büsigen, Röthen,

⁸⁷ Vgl. a. M. Beck in ZGO NF. 50 (1937) S. 297 ff.

⁸⁸ QW I S. 24 Nr. 41; MG. DO. I. 276.

⁸⁹ QW I S. 18 Nr. 25.

⁹⁰ QW I S. 24 Nr. 42.

Lauerz und dem Inselbesitz der Schwanau ⁹¹, dann ist damit zugleich auf das deutlichste der Weg abgesteckt, auf dem bis ins 10. Jahrhundert die Lenzburger nach dem Schwyzer Gebiet vordrangen; damit aber ist auch die Richtung angegeben, aus der das Schwyzer Gebiet in einen größeren politischen und wirtschaftlichen Rahmen eingeordnet werden konnte. Über den Umfang des Gutes von Pfäfers im Becken von Schwyz sind wir nicht unterrichtet; es umfaßte zweifellos mehr Anrechte als bereits realisierte Nutzungen.

Für die Beurteilung der frühmittelalterlichen Verhältnisse im Schwyzer Talbecken und in dem damit verbundenen Muotathal ist es von Bedeutung, daß [bis zum 11. Jahrhundert B/M] keine geistliche Grundherrschaft hier ein geschlossenes größeres Immunitätsgebiet errichten konnte und daß es auch keinem weltlichen Adelsgeschlecht gelang, den gesamten Bereich zwischen den Mythen und dem Vierwaldstätter See in den Verband seines Villikationssystems einzugliedern.

Das Land Uri blieb von Bauern besiedelt. Wohl lag die Hochgerichtsbarkeit bei den Grafen, im 11./12. Jahrhundert bei den Lenzburgern. Aber deren Stellung war öffentlich-rechtlich, nicht grundherrlich. Damit ist auch gesagt, daß die Bauern zu Schwyz eine ziemliche Selbständigkeit im Niedergericht entwickeln konnten. Es ist anzunehmen, daß die geographische Geschlossenheit, der kirchliche Pfarrverband und die wirtschaftliche Betätigung (Viehwirtschaft, Alpenweiden), also verschiedene Elemente sich im 11. Jh. bei der bäuerlichen Genossenschaft mit niederer Gerichtsausübung zusammenfanden. Gefördert wurde dieser Zusammenschluß durch den Landesausbau. Das Ergebnis ist eine weitgehende Geschlossenheit des Tales von Schwyz nach aussen hin, bei zunehmender Bedeutung der Genossenschaft. Das offenbart aber wiederum eine große Verschiedenheit der Entwicklung zu den Nachbargebieten.

Die Landschaften der Urschweiz sind sehr verschieden. Diese Verschiedenheit äußert sich auch in den Entwicklungen der Talschaften, seit dem frühen Mittelalter.

⁹¹ Hist.-biogr. Lex. 6 S. 290 ff.; vgl. a. A. Weber, Die Eigenleute des Gotteshausgerichtes am Menzinger Berge u. im Ägeritale, (Gfr. 62, 1907) S. 1—99.

Uri war zuerst Herzogsbesitz und wurde in der Konfiskation zu Königsgut und kam so an die Abtei Zürich.

Schwyz ist ohne besondere Herrschaft innerhalb der Grafschaft, aber ohne Grundherrschaft der Grafen. Daher cives im 12. Jahrhundert.

Nidwalden Herzogsgut, Königsgut und schließlich früher Adelsherrschaft. Linie: Hunfried—Regensberger—Sellenbüren.

Obwalden. Frühe Grundherrschaften seit dem 9. Jahrhundert — Lenzburg 10./11. Jahrhundert.

Die Lenzburger und anderer Adel wirkten bereits vor 1032/34 in diesen Gebieten ein. Hochburgund übte keine hemmende Wirkung auf den politischen Bereich ein. In verkehrsreichen Landschaften, wie im Wallis, mit dem großen und kleinen St. Bernhard und in Churrätien mit den Bündnerpässen war die Lage anders. In Churrätien führte man 806 die fränkisch-karolingische Verfassung ein. Im alemannischen Mittelland hielt die fränkische Verfassungsgliederung um 740 schon Einzug. Anderseits wurde der Bereich um Cham/Zug mit Uri über den See zum Fiskalgut Zürich geschlagen oder an Grundherrschaften alemannisch-fränkischen Adels. Aber in Uri und Schwyz sind keine Auswirkungen der Grundherrschaften mit Villikationssystem zunächst zu verspüren. Allerdings sind für Uri 853 die Verhältnisse schwer greifbar und nur mit zeitgenössischen Parallelen in St. Gallen vergleichbar.

In Schwyz erscheinen im 9./10. Jahrhundert kleine Ansätze zu grundherrlichem Besitz, aber sie sind nicht entwickelt. Das Tal bleibt von Bauern besiedelt, ohne große grundherrschaftliche Entfaltung. Grafen lassen die Gerichtshoheit ausüben. Bei Arth sind die Grafen von Lenzburg im 11. Jahrhundert mit ihrem Hofverband vorgerückt. 1036 läßt sich die Kirche im Besitz von Beromünster feststellen. Es gelingt den Lenzburgern aber keine Besitzentfaltung größern Ausmasses im eigentlichen Talbecken von Schwyz. Diese sehr seltene Entwicklung führte zur sich steigernden Selbständigkeit der Talleute von Schwyz. Sie übten die niedere Gerichtsbarkeit wahrscheinlich selbst aus. Der innere Landesausbau führt zu immer stärkerer Bedeutung der Viehwirtschaft und der Alpgenossenschaften. Es ist anzunehmen, daß der kirchliche Verband, die wirtschaftliche Betätigung und Fakten geographischer Art sich mit der Niedergerichtsbarkeit verbanden, sodaß diese auch genossenschaftliche Züge behielt. Selbstverständlich ist

diese Ausgestaltung nicht aus einer alten Hundertschaft abzuleiten, sondern aus Verfassungselementen des 9./10. Jahrhunderts. Ergebnis ist die weitgehende Selbständigkeit der Talschaft Schwyz, so daß diese Eigenart von außen her, 1114, mit cives bezeichnet wurde.

Die Grundherrschaft hatte im Tal Schwyz trotz Versuchen des frühen 11. Jahrhundert nie recht Fuß fassen können. Auf alle Fälle konnten diese Versuche verfassungsrechtlich nicht maßgeblich sein.

In Uri ist die Grundherrschaft wenig über frühe Bereiche ausgebildet, eigentlich nur im spätern Siedlungsraum. Romanische Siedlungsnamen — Bürglen, Silenen, Gurtnellen deuten es an.

Den Landesausbau in *Uri* betrieben im 10./11. Jahrhundert die Gotteshausleute. Im 12. Jahrhundert hingegen läßt sich ein stärkerer Anteil des Adels, durch die *Zähringer* Herrschaft, feststellen, besonders nach 1173. Die Grundherrschaft der Herren von Rapperswil in Göschenen darf nicht übersehen werden. Entscheidend bleibt aber, daß die Hauptsitze der größern Geschlechter (auch Brienz-Seedorf) außerhalb des Landes bleiben. Kleinem Adel kann Grundherrschaft, Ende 12./13. Jahrhundert, nicht mehr zum maßgebenden Moment machen, sondern er gliedert sich nach 1218 vielmehr in der bestehenden Sozialund Rechtsordnung als führende Schicht ein. Auch Attinghausen war letztlich nicht in der Lage, sich diesem Trend zu entziehen.

Nidwalden besitzt keine große einheimische Grundherrschaft mehr. Die Abteien Muri und Luzern galten als stark genug, um eine Ausweitung Engelbergs abzuschnüren. Trotzdem gelang es den beiden Klöstern nicht, eigene Herrschaftskomplexe zu entwickeln.

Engelberg bleibt im 12./13. Jahrhundert eine besondere Institution in der Entwicklung der Waldstätte.

In Schwyz und Uri fußte die Ausbildung des Einheits-Bewußtseins nach außen auf der isolierten Lage: See, Berge, Siedlung und Wirtschaft. Uri wurde durch die Stellung als Jurisdiktionsbereich des Fraumünsters beeinflußt. Beide Talschaften bilden früh eine Rechtseinheit für sich. Die Landesnatur bringt auch ein persönliches Einheitsbewußtsein hervor. Auf sich-gestellt-sein in der Bergwelt fördert ein gemeinschaftliches Bewußtsein und hilft bei der Schaffung eigenständiger Einrichtungen. 1243 ist in Uri die Universitas da, 1248 erfolgt hier der Verkauf «secundum consuetudinem eiusdem provincie» (QW I, 587). Der Gedanke der Selbständigkeit ist im 12. Jahrhundert bereits ausgebildet, wird verstärkt, als die Gotthardstraße im frühen 13.

491/92

Jahrhundert auf Drängen der Zähringer durch die Walser zur Fernstraße ausgebaut wird.

Den Talschaften kommt jetzt plötzlich politische Bedeutung zu. Ihre genossenschaftliche Eigenständigkeit wird in den politischen Bereich erhoben und sie greifen ein politisch eigenes Wollen auf. Damit ist noch ein anderes Problem zu bedenken. Es hat sich das Waffenrecht der Freien im Alpenraum erhalten. Die Entwicklung des 11. Jahrhunderts führt zur Befreiung von Waffenrecht und Kriegspflicht und Friedrich I. verbot 1186 das Waffentragen ausdrücklich. Bei den Bauern des Alpengebietes setzte es sich begreiflicherweise nicht durch, bedingt durch örtliche Verhältnisse und durch die Notwendigkeit der Verteidigung. Dadurch wurde der Abstand von Bauern zum niedern Adel erheblich gemildert. Die Bünde der Innerschweiz, die antiqua confoederatio und der Bund von 1291 wurden ohne die Herrschaft abgeschlossen, aber sie wandte sich erst im 14. Jahrhundert gegen die Herrschaft Habsburg.

Die Lenzburger besaßen zwar Güter in Schwyz und im Muotathal, die uns 1246 ausdrücklich in einer Urkunde der Utelhild von Leiningen, einer geborenen Gräfin von Kyburg, erwähnt werden 92; sie hatten auch das Patronatsrecht der Kirche St. Martin in Schwyz in Händen, aber sie konnten gleichwohl das Schwyzer Gebiet nicht in großem Ausmaße in ihren Hofverband und Herrschaftsbereich einbeziehen. So blieb hier tatsächlich im 10. Jahrhundert ein Raum übrig, in dem die alte Verwaltungsorganisation und Gerichtsverfassung noch aufrecht blieb eben aus dem Grunde, weil keine neue Ordnung an ihre Stelle trat. Daß bei der gesamten Entwicklung in Schwyz die Natur des Landes als wesentlicher Faktor miteinzurechnen ist, bedarf keiner besonderen Begründung, wenngleich das Land offener ist als das Tal von Uri.

Die intensivere Hinwendung Einsiedelns zu den ihm obliegenden Aufgaben im oberen Alp- und Sihlgebiet erfolgte in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts. Die Güteraufzählung in der Urkunde Ottos II. von 972 93 nennt zwar den Namen Schwyz unter dem Besitz Einsiedelns, gibt aber noch keine Angaben über einen Klosterbezirk und dessen Umfang. Erst im Diplom Heinrichs

⁹² QW I S. 237 Nr. 505.

⁹³ QW I S. 25 Nr. 43; MG. DO. II. 24.

II. von 1018 94 für Abt Wirund von Einsiedeln werden die Grenzen des geschlossenen Klosterbereiches gegen Süden hin aufgeführt. Als Rechtsgrund, weshalb dem Kaiser die Verfügung über die Umgebung des Klosters und die Mark Einsiedelns zustand, wird das Anrecht des Königs angegeben an dem noch nicht in Nutzung genommenen Wald- und Odland 95. Der gesamte Bereich des Alpund Sihltales bis zur Wasserscheide im Süden mit allen Verästelungen und Seitentälern wird der Abtei Einsiedeln zugewiesen. Damit war dem Kloster die Grenze des Bereiches abgesteckt, den es durch seine Bauern und Hintersassen der wirtschaftlichen Erschließung und Nutzung entgegenführen sollte. Von der Seite des Schwyzer Talbeckens war die Einbeziehung des als Bergweide brauchbaren Landes zu Beginn des 11. Jahrhunderts noch nicht so weit vorgetrieben, als daß die beiderseits in die Bewirtschaftung einbezogenen Kreise sich schon berührt hätten. Der Raum in Schwyz war noch nicht zu eng geworden, die Suche nach neuem Weidegebiet noch nicht in die höheren Teile des Berglandes vorgedrungen.

Über den Fortschritt des inneren Landesausbaues und der politischen Erfassung und Entwicklung in der Innerschweiz im 11. Jahrhundert ist unsere Kenntnis sehr schlecht bestellt, da die Quellen nur spärlich fließen. Die Gründung des Chorherrenstiftes Beromünster % und die ihm durch die Lenzburger Grafen übertragenen Güter zeigen für das Gebiet von Luzern und Obwalden in der Ausweitung des bereits erfaßten Raumes noch keine wesentlichen Fortschritte. Im Jahre 1036 begegnen uns unter der Ausstattung des durch Graf Ulrich von Lenzburg dem hl. Michael geweihten Stiftes Beromünster drei Viertel der Kirche zu Sarnen mit dem unteren Hof, Besitzungen in Alpnach und in Kerns sowie ein Drittel der Kirche in Küßnacht %. Diese Orte liegen insgesamt in der Zone, die

⁹⁴ QW I S. 31 Nr. 64; MG. DH. II. 395.

^{95 ...} quandam silvam inviam et incultam et ob hoc nostrae proprietati deputatam, in qua praefatum monasterium situm est ...

⁹⁶ K. Lütolf, Die Anfänge des Stiftes Beromünster, (ZSG 1, 1921) S. 158—180. [Zur Gründungsgeschichte von Beromünster, vgl. Josef Siegwart, Die Gründungsgeschichte von Beromünster, Gfr. 117 (1964) 133—171. B/M]

⁹⁷ QW I S. 35 Nr. 72. In der Urkunde Heinrichs III. für Beromünster vom Jahre 1045 (QW I S. 37 Nr. 77; MG. DH. III. 129) fehlt der Besitz in Alpnach, Stans und Küßnacht.

uns bereits aus den Luzerner Traditionen des 9. Jahrhunderts bekannt ist; die Besitzverhältnisse erscheinen nur noch weiter entwickelt, aufgeteilt und zersplittert. Auch hierin ist ein Anzeichen dafür zu erblicken, daß wir uns in einem längst erschlossenen Gebiet befinden mit langer Besitzgeschichte.

Bei der Errichtung von Schaffhausen um die Mitte des 11. Jahrhunderts gelangen Güter in Kerns von Kuno von Wülflingen und in Stans durch Hicela von Mittenhausen an das Kloster der Nellenburger 98. Neue Gesichtspunkte treten dabei nicht hervor; die Beobachtungen, die bei Beromünster gemacht werden konnten, finden sich bestätigt und erhärtet.

Bei der Gründung von Beromünster tritt uns ein Geschlecht entgegen, das im 11. und 12. Jahrhundert in der Innerschweiz die größte Rolle spielte, das Haus des Grafen von Lenzburg. Bereits im 10. Jahrhundert waren wir ihnen bei der Gründung von Einsiedeln begegnet. Aus der Gegend von Arth und des Lauerzersees einerseits und vom Agerisee her anderseits drangen sie nach der Innerschweiz hin vor 99. Im 11. Jahrhundert stärkte sich ihre Stellung durch den Besitz der Grafschaft im Zürichgau, die ihnen auch im Schwyzer Gebiet öffentlichrechtliche Befugnisse einbrachte. Die Vogtei über ihre ehemaligen Eigengüter, die sie an Beromünster vergabt hatten, verblieb in ihrer Hand; damit bewahrten sie auch nach der Gründung von Beromünster die Stellung, die sie am Ausgang des Vierwaldstätter Sees besessen hatten und die Einflußnahme in Obwalden, wenn sie hier auch vor der Macht des Klosters Luzern zurücktreten mußten. Nach der Aussöhnung zwischen den Zähringern und Staufern im Streit um das Herzogtum Schwaben verblieb ihnen 1098 die Vogtei über das Fraumünster in Zürich und dessen Besitzungen; damit war ihre Stellung in Uri gegeben. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts übertrug der Staufer Konrad III. den Lenzburgern die Reichsvogtei in den Tälern von Blenio und Leventina 100. Zwischen das Gebiet von Uri und das Livinental

⁹⁸ QW I S. 39 Nr. 80. [Zu Allerheiligen vgl. Heinrich Büttner, Zur Klosterreform des 11. Jahrhunderts. Schaffh. Beitr. z. vaterl. Gesch. 26 (1949) 99—114. B/M]
⁹⁹ QW I No. 42, S. 24.

¹⁰⁰ K. Meyer, Blenio und Leventina (Luzern 1911) S. 13 ff., 168 ff.; ders in Gfr. 74 (1919) S. S. 257—304; ders. JSG 45 (1920) S. 1—76.

schob sich allerdings das zu Disentis gehörige Ursern, das nach dem Rheintal und nach dem Wallis gangbare Pässe besaß, nach dem Urner Land aber noch keinen brauchbaren Übergang aufwies 101. Im 12. Jahrhundert waren somit für die Lenzburger im Raum der Innerschweiz alle Voraussetzungen gegeben, um auf den Grafschaftsund Vogteirechten aufbauend die Grundlagen für ein größeres territoriales Gebilde zu schaffen und durch Vordringen in bisher politisch und wirtschaftlich noch nicht einbezogene Gebiete ihre Machtbasis zu erweitern. Gleichwohl aber ist bis zum Aussterben der Lenzburger im Jahre 1173 von einem Durchpulstsein durch neue Energien oder von einer größeren Bewegung in den bestehenden politischen Verhältnissen der Innerschweiz, vor allem in Uri, nichts zu spüren.

Die Eigenart der Schwyzer zeigt sich in der Urkunde Heinrichs V. von 1114, die im *Marchenstreite* ausgestellt wurde, in der aber die Rede ist von den «cives de villa Svites». Hier stehen die cives im gleichen Range neben den comites von Lenzburg ¹⁰². Der Streit erneuerte sich dann unter Konrad III. ¹⁰³. 1143 werden die Schwyzer von Abt Rudolf von Einsiedeln wiederum als cives de Suites bezeichnet, genau wie 1114 ¹⁰⁴. Es handelte sich schon 1114 um eine seltene Aushilfsbe-

¹⁰¹ Iso Müller in ZSG 16 (1936) S. 354 ff.

[[]QW I. Nr. 104. Urkunde Heinrichs V. von 1114. Der Abt von Einsiedeln klagte, daß die Lenzburger Rudolfus et Arnulfus comites et cives de villa Svites certos fines eiusdem celle invaserunt. Besonders wurde Graf Rudolf als Schuldiger betrachtet, der auch 100 Pfd. an den König zahlte. Die Lenzburger sind keine Vögte von Schwyz. Als Grafen suchen sie ihr Allod zu erweitern auf Kosten des eremus. Zurückgewiesen wird Andreas Riggenbach, Der Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln. u. die Entstehung der Eidgenossenschaft, 1966 S. 78 f. Er sieht die Schwyzer 1114 als Hintersassen einer Lenzburger Grundherrschaft in Schwyz an. Ihre Rechtsstellung ist die von Rodungsbauern. So einfach ist die Sachlage unter Heinrich V. und Konrad III. dann doch nicht. Der Vergleich mit den Walsern stimmt für die 1. Hälfte des 12. Jh. nach der Rechtslage nicht. Die Gedanken des Verfassers haben richtige Ansätze, sehen die Dinge aber wieder zu vereinfacht, da die Talschaft Schwyz eben nicht nur Rodungsland ist. B/M]

^{103 [}QW I. Nr. 125—126. Konrad III. bestätigte 1139 und 1140 dem Kloster Einsiedeln seine Freiheiten und Güter.]

^{104 [}QW I. Nr. 130. Abt Rudolf II. von Einsiedeln (1142—1171) bat Konrad III. um ein endgültiges Urteil in dem langwierigen Streit zwischen dem Abt und dem Grafen Ulrich von Lenzburg bzw. zwischen dem Abt und den cives de

zeichnung der Königskanzlei, die sonst um diese Zeit nur für Städter, dh. für die Bewohnerschaft einer geschlossenen Siedlung als Rechtseinheit, mitbeteiligt an Verwaltung und Rechtssprechung, oder dann für Bürger einer Gemeinde, gebraucht wird 105.

In Schwyz gab es, wie in Uri, keinen ansäßigen, einheimischen Dynastenadel, keine maßgebende Grundherrschaft. Das Fraumünster machte sich in Uri nur wenig bemerkbar. Ebenfalls existierte kein adeliger Hochvogt im Tal. Auch die Herren von Rapperswil waren dort nicht selbst ansäßig. Daher konnte die Urkunde von 1143, die oben zitiert ist, die Einwohner von Schwyz als ville possessores, als Vollbauern ohne Grundherrschaft bezeichnen 106.

Aus den Urkunden von Einsiedeln ergibt sich der Hinweis auf eine stärkere innere Rodetätigkeit, die den vorhandenen Raum im 11. Jahrhundert ausfüllt und aus dem Schwyzer Gebiet über die Wasserscheiden nach Norden vorzustoßen beginnt. Im März 1114 schlichtet Heinrich V. zu Basel einen Streit, der zwischen Einsiedeln auf der einen Seite und Schwyz und den Lenzburgern andererseits um die Abgrenzung der gegenseitigen Gebiete ausgebrochen war 107. Wie es bereits 1018 geschehen war, so betont auch Hein-

Suites, die auch als qui in villa Suittes habitant oder als eiusdem ville possessores bezeichnet werden.]

- ¹⁰⁵ [Der Begriff cives ist von der städtischen Entwicklung hergenommen. Damit ist die eigenartige Stellung der Schwyzer umschrieben. Schwyz hat keine Einordnung in größere Grundherrschaften erfahren, obwohl Ansätze dazu seit dem 10. Jh. sichtbar waren (Pfäfers, Einsiedeln, Lenzburger), aber es handelte sich stets nur um unbedeutende Stücke. Die Bewohner von Schwyz sind als Ganzes nicht in die übliche Ordnung des 11./12. Jh. einzureihen. Es war eine gewisse Eigenständigkeit und Selbstbestimmung auf Gütern, die nicht der Grundherrschaft unterworfen waren, vorhanden. Die Weihe der Kirche zu Steinen 1124 zeigt die Siedlungs- und Bevölkerungszunahme im Bereiche der Talschaft von Schwyz. QW I. Nr. 113.]
- ¹⁰⁶ [In den Augen des Grafen Rudolf III. von Habsburg war dies freilich anders. Er klagte 1247 an Innozenz IV., quod de Suberits et de Sarnon locorum homines, Constantiensis diocesis, qui ad ipsum hereditario iure spectant. QW I. Nr. 552. Schwyz und Sarnen haben bestimmt nicht die gleiche Rechtslage. Keine Stellung bezog Prof. Büttner zu Fritz Wernli, Die Talgenossenschaften der Innerschweiz, 1968, S. 113—135, 193—206 über den Marchenstreit besonders auch über die Urk. von 1114 und 1143, dann auch S. 207—214 über villa und vallis. B/M]

¹⁰⁷ QW I S. 48 Nr. 104.

rich V. 1114 sein Verfügungsrecht über alle noch nicht erfaßten und genutzten Gebiete als königliches Vorrecht 108. Die Einwohner von Schwyz und die Lenzburger beanspruchten die von ihnen okkupierten Teile des Einsiedler Klosterbezirkes, da ihre landwirtschaftlich genutzten Räume und die von ihnen erfaßten Gebiete an diese strittigen Bezirke anstießen, diese also das natürliche Ausweitungsgebiet der Schwyzer darstellten. Daraus ergibt sich umgekehrt, daß das Kloster Einsiedeln in der wirtschaftlichen Einbeziehung des ihm zu Beginn des 11. Jahrhunderts zugewiesenen Raumes noch nicht bis zu dessen Grenzen vorgedrungen war, während die Schwyzer in der nutzenden Erschließung der Bergwelt bereits über die Kämme der Gebirgskette, die im Norden das Tal von Schwyz einsäumte, hinübergegangen waren. Daß es sich dabei um Alpen drehte, würde sich, wenn es nicht an sich schon selbstverständlich wäre, auch aus der Pertinenzformel des Diploms von 1114 ergeben, in dem alpes ausdrücklich an erster Stelle eingefügt sind.

Noch einmal wurde 1114 der Marchenstreit zugunsten von Einsiedeln entschieden, ohne daß er, der aus der natürlichen räumlichen Ausdehnung der Schwyzer entstanden war, damit sein Ende gefunden hätte. Der Drang von Schwyz her nach den für die Bergbewohner lebensnotwendigen Alpen, der bei einem Anwachsen der Bevölkerung immer stärker wurde, ließ die Auseinandersetzung mit Einsiedeln nicht zur Ruhe kommen. Die gleichen Voraussetzungen wie 1114 begegnen in der Urkunde Konrads III. von 1143, und sie liegen auch der Entscheidung des Jahres 1217 zugrunde. Nach der Angabe des Grenzverlaufs von 1143 109 waren die Schwyzer damals im Flußgebiet der Biber mit Einsiedeln in Konflikt geraten, während es sich 1217 110 um die Alpen im Amseltal, im obersten Sihltal und an der Waag zwischen Ober- und Unteriberg drehte. Die Entscheidung Konrads III. hielt noch die alten Grenzen für Einsiedeln aufrecht, 1217 aber trug der Schiedsrichter, Graf Rudolf von Habsburg, bei Schlichtung des dreijährigen mit großer Erbitterung ausgetragenen Streites den tatsächlichen Erfordernissen

^{108 ...} vastitatem cuiuslibet invie eremi nostre imperiali cedere potestati...

¹⁰⁹ QW I S. 59 Nr. 130.

¹¹⁰ QW I S. 118 Nr. 252.

mehr Rechnung, indem er einen Teil den Schwyzern als Besitz, einen anderen Teil des von ihnen okkupierten Landes als gemeinsame Weidebezirke mit Einsiedeln zuwies.

Für die Bewohner von Schwyz war der Besitz der nötigen Alpen ein dringendes Erfordernis; deshalb stießen sie im Verlauf des 11. und 12. Jahrhunderts immer weiter in die noch nicht erfaßten Teile des Gebirges vor. Das Tempo der Gebietserschließung von seiten der Abtei Einsiedeln war erheblich langsamer; denn das Kloster, dessen Grundherrschaft sich weithin erstreckte, konnte seine Bedürfnisse aus seinen Besitzungen am Zürichsee leicht befriedigen und aus seinen Gütern im Breisgau unschwer ergänzen. Für die Bewohner von Schwyz dagegen war die Erweiterung ihres Wirtschaftsraumes eine Lebensnotwendigkeit.

Im Jahre 1114 und 1143 treten die Lenzburger und die Bewohner von Schwyz (eorum, qui in villa Suittes habitant) gemeinsam als Partei gegen Einsiedeln auf. Man pflegt die Lenzburger in hergebrachter Weise als Vögte der Landleute von Schwyz anzusehen. Dabei ist nicht recht ersichtlich, auf welche Voraussetzungen sich diese Vogtei über Schwyz im 12. Jahrhundert gründen soll. Das Auftreten der Lenzburger auf der Seite der Schwyzer konnte geschehen, da sie als Grundbesitzer in Schwyz mitbeteiligt waren an der Streitsache oder aber auf Grund ihrer Eigenschaft als Grafen des Zürichgaues. Wenn dann 1217 Rudolf von Habsburg in einer Urkunde davon spricht «wan och ich von rechter erbschaft rechter voget und schirmer der vorgenanten luten von Swiz bin» 111, so ist damit für das 12. Jahrhundert keine Aufklärung gewonnen, da im 13. Jahrhundert der Begriff Vogtei 112 seinen Sinn abwandelte und erweiterte und gemeinhin als Ausdruck für die obrigkeitlichen Rechte der werdenden Landeshoheit diente.

Die Bewohner von Schwyz treten 1114 unter der Bezeichnung cives als geschlossen handelnde Einheit auf; somit begegnen auch in Schwyz Verhältnisse, die jenen auf das nächste verwandt sind,

¹¹¹ QW I S. 118 Nr. 252; im latein. Text lautete die Stelle wohl ex legitima hereditate advocatus legitimus et defensor praescriptorum hominum de Swiz.

Vgl. a. A. Waas, Vogtei und Bede (1921—23); K. Meyer in ZSG 21 (1941) S. 580, 585 ff. [Die Vogtei lag bei den Grafen von Rapperswil, wurde 1283 von Rudolf I. an die Habsburger gezogen, 1424 gelangte sie an Schwyz. B/M]

wie wir sie in Uri aus der Urkunde von 955 schon kennen. Die weitgehende Selbständigkeit der Schwyzer 113 tritt hervor im Zusammenhang mit den Wirtschaftsverhältnissen des Landes in der Weide- und Alpwirtschaft. Die Alpgenossenschaft, die Allmendund Weidenutzung und ihre Regelung gaben einen weitaus stärkeren Antrieb zur Erhaltung oder Herausbildung der Grundlagen einer zunächst zur Hauptsache wirtschaftlich ausgerichteten Gemeindeentwicklung, als sie bei der Wirtschaftsweise des Mittellandes oder des Oberrheingebietes mit ihrer auch wesentlich andersgearteten sozialen Struktur und verfassungsrechtlichen Einrichtung gegeben waren. Aus den cives des 12. Jahrhunderts bildet sich in Erweiterung ihrer Kompetenz auf Grund sozialer, wirtschaftlicher und politischer Voraussetzungen die universitas des 13. Jahrhunderts 114, die sich zur Trägerin der politischen Rechte ausgestaltet. Über die ständische Gliederung der Bevölkerung von Schwyz im 12. Jahrhundert ist durch die Bezeichnung cives nichts ausgesagt. Vorhandene freie Bevölkerung, die seit der Landnahme sich gehalten hatte, die Hintersassen der nicht zahlreichen und nur wenig ausgedehnten Grundherrschaften im Tale, unter denen wiederum mannigfache Abstufungen in der sozialen Zuständigkeit möglich waren, und die nicht unbeträchtlichen Bevölkerungsteile, die auf Grund der Rodung und der Erweiterung des Landesausbaues hinzugekommen waren und als Freie gelten konnten, weil sie in keine andere grundherrschaftliche Ordnung eingegliedert waren, wuchsen zu einer zunächst marktgenossenschaftlich ausgerichteten Gemeinschaft zusammen, die allmählich ihre Befugnisse in öffentlichrechtlicher Hinsicht erweiterte und ausgestaltete 115. Wenn wir im Gebiet von Schwyz seit dem Beginn des 12. Jahr-

¹¹³ Th. Mayer, Die Entstehung des «modernen» Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG. Germ. Abt. 57, 1937) S. 258—264; K. Meyer S. 571—593.

¹¹⁴ In der Urkunde Friedrichs II. für Schwyz 1240: universis hominibus vallis in Swites; QW I S. 197 Nr. 422, vgl. Anm. 98 ff.

[[]Rudolf Sidler, Die schwyzerische Unterallmeindkorporation, in ihrer rechtlichen Abgrenzung gegenüber dem alten und neuen Lande Schwyz seit 1353. M. Reichlin, Die schwyzerische Oberallmend bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. Schwyz 1908.]

^{115 1240} werden die Schwyzer in ihrer Gesamtheit bezeichnet tamquam homines liberi, qui solum ad nos et imperium respectum debebatis habere.

hunderts eine bereits im vorausgegangenen Jahrhundert einsetzende Rodung und Erweiterung der Alpenweiden urkundlich nachweisen können und dadurch eine lebhafte Tätigkeit und emsige Arbeit feststellen, so müssen wir auch für die Entwicklung der ständischen Verhältnisse nicht eine statische, sondern eine dynamische Betrachtungsweise zur Anwendung bringen, die eben diesem Wandel der wirtschaftlichen und in der Natur des Landes liegenden Gegebenheiten Rechnung trägt.

III.

UNTERWALDEN

Auch im Gebiet von Unterwalden können wir für das [frühe] 12. Jahrhundert wieder neue Erkenntnisse gewinnen dank der nunmehr einsetzenden urkundlichen Überlieferung.

[Etwa gleichzeitig erfolgte die Gründung des Klosters Engelberg durch Konrad von Sellenbüren-Regensberg (ca. 1120, † 2. Mai 1126). Abt Adelhelm wurde aus Muri hergeholt, nicht Mönche aus St. Blasien. Muri war in Unterwalden nicht fremd, wies es doch von Sarnen bis Engelberg erheblichen Besitz auf. Engelberg ist sozusagen eine normale Adelsgründung 116. Die Verfassungsentwicklung bleibt im Rahmen dieser Klöster 117. Engelberg erlangte bald Reichsschutz,

¹¹⁶ Brackmann, GP, 2, 2 S. 53 ff.

QW I. Nr. 109, 111—112, dazu Ferd. Güterbock, Engelbergs Gründung und erste Blüte 1120—1223, 1948, S. 5 ff, bes. 116—143. Die Vogtei des Klosters Engelberg hatten nach der Urk. des Staufenkönigs Philipp vom Jahre 1199 der Pfalzgraf Otto von Burgund und seine Vorfahren inne (Cum. ... frater noster Oddo inclitus palatinus Comes Burgundie alii quoque progenitores nostri sub speciali protectione sua semper habuerint). Vollständiger Text im Geschichtsfreund 49 (1894) 260—261, nur Regest in QW I. Nr. 206. Damit ist die staufische Vogtei bis Friedrich I./Konrad III. zurückgeführt. Die übrigen diesbezüglichen Urk. in QW I. Nr. 224, 245 zu 1208 (Otto IV.) und zu 1213 (Friedrich II.). Brackmann GP 2, 253; Durrer, Einheit Unterwaldens 62 f, 82 f. Engelberg wird 1120/22 als im Zürichgau gelegen bezeichnet. Besiedlung von Muri aus, vgl. Güterbock S. 19, Muris Besitzungen in Unterwalden S. 19, Tod Konrads S. 17. Die Pfarrei Engelberg wird 1148 durch den Konstanzer Bischof Ulrich aus der Pfarrei Stans herausgelöst, stößt aber nicht bis an den Surenenpaß vor. Das Klostergut Engelberg reicht 1213 nur bis zum Stieren-

noch unter Heinrich V. (1124 Dezember, ob echt?) [von Prof. Bischof jetzt als echt angenommen, ebenfalls Prof. Acht] oder den ersten Staufen. In ähnlicher Weise wie Engelberg gestaltete sich die Gründung von Interlaken durch Seliger von Oberhofen (ca. 1130)¹¹⁸. Die Klöster hatten keine Tendenz zur frühen genossenschaftlichen Gestaltung, weil sie selbst die Herrschaftsrechte in die Hand nahmen. Das Kloster Engelberg war stark genug, auch die Hauptkraft in den Pfarreien Stans und Buochs zu werden (1157/1188, Ende 12. Jh.)¹¹⁹. Das war deshalb wichtig, weil damit die geographische Voraussetzung unterstützt wurde, die so umso eher fähig war, sich in mancher Hinsicht von dem umgebenden grundherrlichen Einfluß abzusondern. Engelberg war aber materiell doch zu schwach, um das Gebiet bis zum See noch in seinem Klosterbereich einzubeziehen. B/M].

bachfall, unterhalb der Blackenalp, vgl. Güterbock S. 25. Abt Frowin erst kam 1147 aus St. Blasien, Güterbock S. 28. Paul Kläui, Die Freiherren von Sellenbüren, ZAK 14 (1953) 83—85. Bruno Meyer, Immunität und Territorium. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Engelbergs. Festschr. Theodor Mayer, 1. Bd. Konstanz 1954, S. 223—246. B/M]

- ¹¹⁸ [Albert Brackmann, Germania Pontificia, Vol. II., Pars II., Helvetia Pontificia, 1927, S. 208—209. Die Vogtei ging von den Oberhofen an die Eschenbacher, von diesen an Österreich. B/M]
- 119 Die ersten Nachrichten von der Stanser Kirche finden wir in den Acta Murensia (ca. 1250). Danach erhielt Muri gegen Ende des 11. Jh. von seinen Vögten Lütold von Regensberg und Richwin von Rüsegg zwei Drittel des Stanser Kirchensatzes, was später die Päpste bestätigten (1159, 1179, 1189, 1247), die jedoch einfachlin von der Kirche in Stans sprachen, nicht von Anteilen. Acta Murensia ed. Kiem S. 81, 114, 116, 120. QW I, 149, 167, 184, 525. Der restliche Drittel war offenbar bereits um 1120 an das Kloster Engelberg gekommen, das jedenfalls seit 1157 die ganze Kirche beanspruchte. QW I. Nr. 146, 176, 183, 189 zu den Jahren 1157, 1184, 1188, 1191. Die Kirche von Buochs war zwischen Muri und Engelberg geteilt. Zuerst wird wohl Muri den größeren Anteil gehabt und die Kirche beansprucht haben, so 1159, 1179, 1247. QW I. Nr. 149, 167, 525. Aber Engelberg beharrte energisch, so 1157, 1184, 1213, 1229, 1236. QW I. Nr. 146, 176, 245, 310, 374. Der Unterwaldner Besitz der Sellenbüren rührt her aus dem Erbe der Willebirg von Wülflingen-Ebersberg. Die konfiszierten Güter des Grafen Werner von Kiburg, des Waffengefährten des Herzogs Ernst, gelangten durch Konrad II. an die Grafen von Ebersberg. Dazu wird sicher auch Unterwalden gehört haben. Zu fragen wäre allerdings, ob die Güter des Grafen Werner letztlich nicht aus alemannischem Herzogsgut herrühren. Vgl. Paul Kläui, Hochmittelalterliche Adelsherrschaften im Zürichgau. MAGZ 40, 2 (1960) S. 37. B/M]

Der Umkreis der Güter des Klosters bei seiner ersten Ausstattung läßt deutlich den Fortschritt in der Erfassung des Gebietes erkennen, wie er vom 8./9. Jahrhundert bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts vom Vierwaldstätter See aus nach dem Gebirge erfolgt war. Bei einem zusammenfassenden Vergleich der Ausstattung von Engelberg und Beromünster im gleichen Raum läßt sich diese Zeitspanne der Ausweitung des erfaßten Gebietes auf das 11. und frühe 12. Jahrhundert fixieren. Der Einflußbereich, der Engelberg von seiner Gründung an zugedacht war, läßt sich am besten ablesen an der Ausdehnung seines Tauf- und Zehntbezirkes von der Beinstraße (bei Grafenort) bis zur Höhe der Surenegg, d. h. zur Paßhöhe der Surenen nach Uri hin, der aus dem weiten Pfarrbezirk von Stans herausgelöst wurde. [Aber die Klosterherrschaft reichte nur bis zum Stierenbachfall. B/M]. Er tritt uns entgegen in einer Urkunde des Bischofs Hermann von Konstanz, der im Jahre 1148 die Verfügung seines Vorgängers Ulrich II. wiederholte 120. Die gleiche Abgrenzung des der unmittelbaren Herrschaft Engelbergs unterstellten Gebietes ist auch im Privileg Lucius' III. vom Jahre 1184 enthalten 121. Außerhalb des Klosterbezirkes erhielt Engelberg die Kirchen von Buochs und Stans mit ihrem Besitz zugewiesen, wie sich aus der ältesten echten Besitzbestätigung Engelbergs durch Hadrian IV. von 1157 ergibt 122.

¹²⁰ QW I S. 63 Nr. 134.

¹²¹ QW I S. 85 Nr. 176; GP 2, 2 S. 63.

¹²² QW I S. 60 Nr. 146; GP 2, 2 S. 62 Nr. 3. [Prof. Büttner zitiert und kommentiert hier folgende Werke von Iso Müller: Iso Müller, Der Gotthardraum in der Frühzeit, in: SZG 7 (1957) 433-479. Iso Müller, Uri im Frühmittelalter, in: Hist. Neujahrsbl. UR 1957/58, 1-33, darin S. 16-26 die Entwicklung der Pfarreien. Karte S. 18, Bürglen und Silenen. Iso Müller, Zur Besiedlung der Gotthard-Täler. Gfr. 111 (1958) 2-35. Iso Müller, Die Entstehung der Pfarreien an den Ufern des Vierwaldstättersees, Gfr. 117 (1964) 5-59. Prof. Büttner nennt es charakteristisch, daß kein maßgebendes Zentrum der kirchlichen Erfassung um den See entstanden ist. Schwyz, St. Martin S. 9 ist keine grundherrliche Eigenkirche. Steinen, St. Jakobus, 1125 geweiht. S. 11. Arth, 1036, Georgskirche, Lenzburger Eigenkirche, an Beromünster übergeben S. 17. Weggis, St. Marien, zu Pfäfers gehörig, aus dem 8./9. Jahrhundert. S. 24. Sarnen, Kirche 1036 zu 3/4 bei den Lenzburgern, zu 1/4 bei Murbach/Luzern, S. 36. Stans, St. Peter, Ende des 11. Jahrhunderts durch Lütold von Regensberg 2/3 an Muri, 1/3 an Engelberg S. 40 ff. In Stans lagen also die grundherrschaftlichen Verhältnisse gleich wie in Engelberg, bei der engen Verwandt-

[«Nidwalden» beginnt eine gewisse Sonderstellung bis Ende des 12. Jh. zu erfahren. 1261 werden die «parochiani universi in Stans et in Buochs» als Rechtseinheit vorgestellt 123.]

Der Klosterbezirk Engelbergs war nicht ganz im alleinigen Eigentumsrecht der Herren von Seldenbüren vor dem Übergang an die Abtei. Auch andere geistliche und weltliche Grundherrschaften hatten Gerechtsame oder Grund und Boden im Bereich von der Beinstraße an aufwärts bis zum Paß, der nach Uri hin-überführte 124. Die Hoheitsfunktionen dagegen beanspruchten die Herren von Seldenbüren in diesem Raum in vollem Umfang. Das Geschlecht war aus dem Zürcher Gebiet am Albis nach Unterwalden herübergekommen; die Verbindung, die zwischen Zürich und dem Raum um den Vierwaldstätter See bestand, offenbarte sich hier wieder einmal. Im 11. Jahrhundert hatten die Herren von Seldenbüren sich in dem Bergland der Engelberger Aa, die damals noch nach den Surenen genannt wurde, festgesetzt und dort mittels Rodungs(Bifang-) Recht ihre Besitzungen und Rechte erworben.

Gemeinsam mit den Herren von Seldenbüren war noch anderer Adel in der gleichen Zeit in das Gebirge eingedrungen. Die um die Mitte des 12. Jahrhunderts niedergeschriebenen Acta Murensia 125 bieten ein anschauliches Bild, wie diese Erfassung des Gebietes im 11./12. Jahrhundert erfolgte und wie weit sie vorgetrie-

schaft der Herren von Regensberg und Sellenbüren, vgl. Paul Kläui, Hochmittelalterliche Adelsherrschaften im Zürichgau. MAGZ 40, 2 (1960). Muri saß bereits 1064 in Buochs, 1/2 der Kirche St. Martin, 1/2 bei Engelberg. Zur Pfarrei Engelberg, die mit dem Kloster entstand, gehörte auch Wolfenschießen, 1277 wurde hier eine Marienkapelle errichtet, 1462 von Engelberg, 1469 von Stans frei S. 42. B/M]

- ¹²³ [QW I. Nr. 897. Dazu, über die lose frühere Einheit zwischen Nid- und Obwalden, vgl. Ephrem Omlin, Die Landammänner des Standes Obwalden und ihre Wappen. Sarnen 1966, S. 28 f. B/M]
- Vgl. I. Heß in JSG 25 (1900) S. 10 f. [Albert Bruckner, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg. Gfr. 99 (1946) 1—150. B/M]
- 125 QW I S. 64 Nr. 137. Auf die Güter und Rechte von Muri in Sarnen, Kerns, Melchtal, Ellenbrunnen, Ramersberg und Schwarzenberg in Unterwalden sei wenigstens hingewiesen. [Vgl. dazu Eugen Bürgisser, Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden, in: Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944, S. 121—138. B/M]

ben war, ehe im 12. Jahrhundert von Engelberg eine weitere intensive Welle der Erschließung und Urbarisierung ausging, zusammengefaßt durch die straffe Verwaltung eines gutorganisierten Reformklosters. Muri besaß im altbesiedelten Gebiet Anrechte an den Kirchen von Buochs und Stans, die beide durch Konrad von Seldenbüren der Abtei Engelberg übergeben waren. Güterbesitz von Muri, aus verschiedenen Schenkungen freiadliger oder ministerialischer Vorbesitzer herrührend, befand sich in Emmetten und Hofstetten, in Stansstad und Fürigen, in Ober- und Niedereltschen, Fallenbach, Wolfenschießen und Hüttimatt. Die Besitzungen von Muri beschränkten sich aber nicht auf dieses Gebiet, sondern sie reichten sogar in das eigentliche Engelberger Tal hinein. Hier besaß die Habsburger Abtei hauptsächlich Alpenteile bis hinauf zu Trübenalp, Fürenalp und Tagenstal. Damit hatte Muri Anteile und Anrechte an den höchstgelegenen Alpen sowohl nach dem Engelberger Rotstock wie nach dem Titlis und Jochpaß hinauf. Diese Alpanteile standen zweifellos in Zusammenhang mit dem Besitz Muris außerhalb des eigentlichen Engelberger Bereiches. Die wirtschaftliche Nutzung als Weideland hatte von Stans und Buochs aus im 11./12. Jahrhundert eingesetzt und war bis spätestens zur Mitte des 12. Jahrhunderts bis zu den höchstgelegenen Alpen im Engelberger Gebiet vorgetragen worden; eine Ausnahme bestand allerdings am Surenenpaß selbst; auf diese ist noch näher einzugehen.

Für die wirtschaftliche Durchdringung und die Erfassung dieses Gebietes von Unterwalden geben Urkunden, die zwischen dem alten Kloster Murbach-Luzern und dem neu dazugekommenen Engelberg zur Regelung ihrer Beziehungen und Abgrenzung ihrer Interessenbereiche ausgetauscht wurden, wichtige Aufschlüsse. Im Februar 1199 126 verleiht Abt Arnold von Murbach während eines Aufenthaltes in Luzern aus dessen Besitz Weidland zu Eltschen, Fallenbach und Wiesenberg an Engelberg als Lehen. Dabei wird eine verfassungsrechtliche Erscheinung erwähnt, die für die Geschichte des Luzerner Besitzes am Vierwaldstätter See von Bedeutung ist, darüber hinaus aber auch auf die Entwicklung der Rechts- und Besitzverhältnisse im Bereich des Luzerner Einfluß-

gebietes nachhaltig einwirkte. Das genannte Weidegebiet zählte nämlich zu den Gütern, über die Luzern zwar an seinem Obereigentumsrecht festhielt, dieses aber praktisch nur bei gänzlichem Besitzwechsel in Erscheinung treten ließ; es handelte sich um Besitzungen in der Hand der Murbach-Luzerner Ministerialen, für die ein Zins oder Abgaben nicht zu leisten waren, sondern die zur freien Nutzung den Ministerialen überlassen blieben; die Urkunde von 1199 nennt sie predia non tributiaria 127. Im Bereich von Luzern und seiner Höfe spielte diese Art der Landvergabung an Ministeriale, ein sehr günstiges Güterrecht, bei der Ausweitung des genutzten Raumes und der Intensivierung des Landesausbaues zweifellos eine gewisse Rolle. Mit der Entwicklung des Ministerialenstandes zum niederen Adel mußten dabei kleinere oder umfangreichere Grundherrschaften entstehen, deren Bindung an das Kloster Luzern recht locker war oder letztlich überhaupt nicht mehr in Erscheinung trat. Zu den Besitzungen, die aus diesen allodia non tributaria, wie der terminus technicus 1213 lautet 128, entstanden waren, gehört wohl auch die Herrschaft Merlischa-

^{127 ...} quedam loca pascuosa in Eilsmatto et in Vallintebach et in Wisoberch sita et nostre ecclesie Lucernensi obligata nec tamen aliqualiter nobis tributaria, quia ex proprietate et iure, qua ministeriales Morbacenses predia non tributaria habere cognoscuntur, hac eadem proprietate ipsa loca a quibusdam ministerialibus possedebantur. — 1267 begegnen die Güter Wisoberch, Vallinbach. Altzeldun, Wolvunches als Engelberger Lehen der Herren v. Wolfenschießen; QW I S. 452 Nr. 1002. Als Luzerner Erblehen treffen wir 1261 das Wasserrecht in der Aa im Besitz Bertholds v. Wolfenschießen; QW I S. 408 Nr. 897. Im Jahre 1262 wird nach consuetudo der Luzerner Kirche durch Probst Wilhelm die Alp Morsvelt (in der Pfarrei Buochs beim Ursprung des Bucholzbaches) an Ritter Johann von Buochs als Erblehen ausgetan; QW I S. 417 Nr. 917. Die ursprünglichen Rechte von Luzern im Gebiet von Buochs waren beträchtlich; der Interessenbereich des Stiftes ging bis nach Wolfenschießen hinauf, bis an die Grenze des Engelberger Bereiches. Gerade in dieser Gegend haben anscheinend die nach Luzerner Rechtsgewohnheit lebenden Ministerialen eine ziemliche Bedeutung besessen; sie begegnen in kleinen Grundherrschaften und als Inhaber von herrschaftlichen Rechten, ohne sich jedoch auf die Dauer gegen die größeren Mächte behaupten zu können. So hebt sich auch hier die ursprünglich erfaßte Luzerner Zone von dem Engelberger Interessengebiet des 12. Jh.s gut ab.

¹²⁸ QW I S. 116 Nr. 247: ... pascuosa loca in Eilsmaton et in Vallinbach et in Wisoberch eo iure, quo nostrarum ecclesiarum ministeriales allodia non tributaria habere noscuntur, a felicis record. Walthero villico de Stannis possessa ...

chen am Vierwaldstätter See, die sich in der Hand eines erstmals 1178 begegnenden Luzerner Ministerialengeschlechtes befand 129. Auch der in der Zeugenreihe von 1213 genannte Arnold von Aa aus Stans ist dieser Klasse von Luzerner Ministerialen zuzuzählen. Das Bild, das wir hier von einer Leiheform der Murbach-Luzerner Besitzungen gewannen, zeigt eine so lockere Wahrung der Rechte der Abtei, daß deren gänzliches Verblassen nur eine Frage der Zeit war. Eine gewisse Ergänzung bietet noch eine Urkunde des Murbacher Verwesers Albert von Froburg von 1238 für Engelberg 130; hier werden Luzerner Erblehengüter genannt inner- und außerhalb der Stadt, von denen die Abgabe des Falles nicht zu entrichten war. Auch hier tritt also für die ländlichen Gegenden eine freie Form der Güterverleihung von seiten Luzerns wieder zutage.

Murbach-Luzern hatte unter anderen äußeren Formen und Bezeichnungen zu den gleichen Maßnahmen einer weitgehenden Vergünstigung gegriffen, die in anderen Rode- und Ausbaugebieten immer wieder angewandt wurden im 11. und 12. Jahrhundert und dort häufig mit dem Begriff der libertas verbunden wurden. Auch Luzern hatte in dinglicher und persönlicher Hinsicht die größtmögliche Freiheit eingeräumt. Daß damit der Weg zur Unabhängigkeit für die Inhaber solcher Güter schon ein gutes Stück zurückgelegt war, bedarf keiner besonderen Betonung, besonders beim Schwächerwerden der Obereigentumsrechte einer geistlichen Anstalt. Als im Jahre 1291 Luzern durch die Abtei Murbach an die Habsburger abgetreten wurde, hatten sich die Ministerialen bereits aus dem Hofverband gelöst 131.

Das Kloster Engelberg bemühte sich, den ihm zugewandten Bereich völlig in seine Gewalt zu bringen und die anderweitigen grundherrlichen Rechte langsam aufzusaugen und auszuschalten. Am Niederberg bei Grafenort, am äußeren Rand des Engelberger Klosterbezirkes, besaß Muri einen geschlossenen Bezirk, der sich bis zum Sulzbach hin erstreckte und von diesem Kloster an die Brüder Stanglin zu Erblehen ausgetan war. Graf Rudolf II. von

¹²⁹ I. Hess, Die Herrschaft Merleschachen (Gfr. 82, 1927) S. 80-103.

¹³⁰ QW I S. 184 Nr. 389.

¹³¹ QW I S. 765 Nr. 1662.

Habsburg hatte dieses Besitztum auf dem Tauschwege an sich gebracht und überließ es im Jahre 1210 mitsamt dem Hoheitsrecht der Vogtei an das Kloster Engelberg 132. Außerdem erreichte letzteres auch den Verzicht der Habsburger auf Zins- und Dienstansprüche, wenn ihre Vogteileute in dem Gebiete des Niederbergs wohnen blieben. Das vom Kloster vertretene Territorialprinzip, die Ausübung aller Rechte in seinem Bereich unter Ausschaltung personaler Ansprüche anderer Herrschaften, hatte sich gegenüber den Rechten der Habsburger durchgesetzt, die auf den überlieferten Rechtsanschauungen des Personenverbandes beruhten. In kleinem Ausmaß wiederholt sich hier eine Entwicklung, die um die gleiche Zeit zur reichsrechtlichen Anerkennung der Territorialherren als domini terrae führte 133.

Talaufwärts freilich drang Engelberg nicht bis zum Surenenpaß vor, der seit dem 12. Jahrhundert in seinem Pfarrbereich einbezogen war und die Grenze seines Gebietes bilden sollte. Bei der «Herrenrüti» — einem Zeugnis für die in eigener Regie erfolgte Rodungstätigkeit des Klosters - und an der Stäubi (Stierenbachfall) vor der letzten Talstufe machte der Klosterbereich von Engelberg halt. Im Jahre 1213 wird in einem Diplom Friedrichs II. diese Ausdehnung des Engelberger Klosterbezirkes angegeben 134. Die oberste Talstufe nach dem Surenenpaß mit der ausgedehnten Blackenalp war damals bereits nicht mehr in den Engelberger Interessenbereich einbezogen. Der gleiche Vorgang, den wir für fast die gleiche Zeit des 12. Jahrhunderts bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts in der Auseinandersetzung zwischen der Abtei Einsiedeln und Schwyz beobachten konnten, wiederholt sich auch hier. Engelberg, das zwar in langsam zäher Tätigkeit die zu seiner Herrschaft gehörigen Talgebiete urbar machte und der wirtschaftlichen Nutzung immer weiter erschloß, wurde in diesem Vorgehen nicht durch eine Notlage gedrängt und angetrieben; zur Bedarfsdeckung verfügte es noch über zahlreichen Grundbesitz im Mittelland bis hinüber nach Zürich und bis zu den Weinbergen von Cressier am Neuenburger See. Das Interesse und die

¹³² QW I S. 109 Nr. 234; S .111 Nr. 235; Durrer, Einheit Unterwaldens S. 83 ff.

¹³³ Vgl. Th. Mayer, Die Entstehung des «modernen» Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG. Abt. 57, 1937) S. 210—288, bes. S. 211 ff.

¹³⁴ QW I S. 115 Nr. 245.

Notwendigkeit zur Neuerschließung der Alpen war für die Bewohner der Alpenwelt, die ihren Lebensunterhalt möglichst an Ort und Stelle gewinnen mußten, viel dringender und gebieterischer. So stießen die Einwohner von Uri weit eher über den 2305 m hohen Surenenpaß vor, als daß das Kloster Engelberg dieses Gebiet für sich nutzbar hätte machen müssen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begann ein langwieriger Streit zwischen Engelberg und Uri 135, jetzt allerdings nicht mehr um den Besitz der Surenen- und Blackenalp — deren Zugehörigkeit zu Uri wurde nicht bestritten —, sondern um die Ansprüche, die die Urner erhoben auf das Recht, ihr Vieh noch weiter talabwärts im Gebiet zwischen dem Tütschbach und der Stäubi einzustellen, wenn ein Unwetter sie am Abtrieb nach Uri hinderte [oder wenn früher Schneefall den Abtrieb des Viehs verunmöglichte.]

Der Zeitpunkt, an dem Uri über den Surenenpaß herüber vordrang, läßt sich noch etwas näher umreißen. Wenn 1148 noch die Tauf- und Zehntansprüche Engelbergs bis zur Paßhöhe der Surenen hinaufreichten, dann ist es ein gewichtiges Anzeichen dafür, daß dieses Gebiet noch nicht in einem anderen Zusammenhang eingegliedert war, daß also die Urner noch nicht von der Blackkenalp Besitz ergriffen hatten. Im Jahre 1213 ist der Engelberger Klosterbereich mit der Stäubi abgegrenzt; das weitere Gebiet war damals nicht mehr in der Klosterherrschaft einbegriffen. In der Mitte des 12. Jahrhunderts oder in dessen zweiter Hälfte also überschritten die Urner auf der Suche nach neuen Alpweiden den Surenenpaß und drangen in den Bereich ein, der eigentlich Engelberg zugewiesen war, von diesem aber noch nicht voll erfaßt wurde 136.

Die gleiche Ausweitung seiner Grenzen über die Paßhöhe hinüber erreichte Uri auch im Schächental; hier drängte es das unter Säckinger Herrschaft stehende Glarus über den Klausenpaß zu-

¹³⁵ I. Heß, Der Grenzstreit zwischen Engelberg und Uri (JSG 25, 1900) S. 1—42; der Streit ging mit um die Alpen Herrenrüti, Niederurnen, Fürren, Ebnet; QW I S. 530 Nr. 1176. [Gall Heer, Das Kloster Engelberg und der Wein. Gfr. 116 (1963) 32—48. Das Weingut Engelberg bei Twann S. 35, Küsnacht ZH S. 38. B/M]

¹³⁶ Für diesen Zeitansatz spricht auch, daß Muri keine Anrechte an der Blakkenalp besaß.

rück. Eine Regelung über den Grenzverlauf zwischen Uri und Glarus aus dem Jahre 1196 ist erhalten 137; die heutige Kantonsgrenze zwischen beiden Landschaften stimmt in großen Zügen mit der Grenzziehung von 1196 überein. Weitergehende Ansprüche der Urner, die bis zur Linth und zum Limmernbach hinabreichten und in einer angeblich aus dem Jahre 1063 datierten Urkunde 138 ihren Niederschlag gefunden hatten, blieben erfolglos und unberücksichtigt. Der Vogt von Glarus, der Staufer Pfalzgraf Otto von Burgund, erklärte sich durch Besiegelung des Grenzvertrages von 1196 mit diesem einverstanden. Ähnlich wie die Staufer als Vögte von Engelberg 139 sich mit der Grenzregelung bei der Blackenalp abgefunden hatten, so erkannte Pfalzgraf Otto auch am Klausenpaß die Expansionskraft der Urner an. Wenn die Schwyzer im 12. Jahrhundert über die Paßhöhe nach dem obern Sihlgebiet hindrängten, um Alpen zu erlangen, dann war für die noch weit mehr eingezwängten Einwohner von Uri die Gewinnung neuer Alpgebiete eine noch viel dringendere Notwendigkeit. Die zunehmende Bevölkerung der Alpentäler suchte nach Erweiterung ihrer Wirtschaftsbasis und ihrer Ernährungsgrundlagen. Unterstützt von der Abtei Fraumünster entfaltete Uri dabei die größte Expansivkraft.

Dieselbe Erscheinung nämlich wie im Grenzverlauf gegen Engelberg und Glarus treffen wir in der Abgrenzung der Gebiete von Schwyz und Uri. Die Urkunden versagen freilich bis in das 14. Jahrhundert; erst eine Übereinkunft aus dem Jahre 1350 gibt näheren Aufschluß 140. Die Grenzen, die in einem «Untergang» kontrolliert wurden und durch Kreuze abgesteckt waren, hatten damals bereits seit langem den gleichen Bestand. Uri griff über Kinzig-Kulm und Windgälle noch hinüber nach dem oberen Hürital. Auch diese Grenze läßt sich wohl ins 12./13. Jahrhundert

¹³⁷ QW I S. 95 Nr. 196; als Siegler begegnet Pfalzgraf Otto von Burgund, quia ipse est advocatus Claronensium.

Diese angeblich von Herzog Rudolf von Schwaben ausgestellte Urkunde ist zweifellos ein später hergestelltes Stück und diente den Urnern, unterstützt von Fraumünster, als Hilfsmittel zur Verfechtung weitergehender Gebietsansprüche. Sie dürfte vor dem Jahre 1196 hergestellt sein; QW I. S. 40 Nr. 83.

¹³⁹ QW I S. 99 Nr. 206.

¹⁴⁰ Gfr. 41 (1886) S. 96 Nr. 131.

zurückdatieren. Die Altdorfer Zehnturkunde von 1284 zeigt, wie Sisikon in den Pfarrbezirk von Altdorf noch miteinbezogen ist 141. Im 12. Jahrhundert und noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren die Kräfte der Schwyzer vorzugsweise nach Norden gelenkt ins Einsiedler Gebiet. Das Muotathal 142 scheint erst im 13. Jahrhundert mehr in den Interessenbereich der Schwyzer und der dort ansässigen Herrschaften gerückt zu sein, mindestens in den weiter abgelegenen oberen Teilen. So ist auch hier mit Wahrscheinlichkeit auf die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts zu schließen, als dem Zeitpunkt, da die Urner diese Gebiete in ihren Herrschaftsbereich mit einbezogen.

Der Tatendrang der Urner hatte in der letzten Zeit, als die Lenzburger noch als Zürcher Vögte im Tale ihres Amtes walteten, über die Pässe ringsum hinausschäumend, die Grenzen ihrer Besitzungen und damit auch ihrer Gemeinde zu erweitern begonnen. Nach dem Aussterben der Lenzburger 1173 fiel die Kastvogtei von Zürch an die Herzöge von Zähringen zurück; diese übten sie nunmehr selbst aus. Mit den Verhältnissen im Alpengebiet war Herzog Berthold V. von Zähringen gut vertraut. Im Berner Oberland war er eifrig tätig an der Einbeziehung dieses Raumes in seinen Herrschaftsbereich, der zum frühen staatlichen Gebilde sich zu gestalten begann. In den Städtegründungen von Bern und Thun 1191 143 hatte er sich die Basis geschaffen, um ins Berner Oberland vorzustossen. Nachdem er sich von der Verfolgung politischer Ziele am Genfer See und an der Straße nach dem St. Bernhard abgewandt hatte, spielte die Ausgestaltung seines Besitzes im Alpengebiet und in dessen Vorland eine bedeutende Rolle. Herzog Berthold V. sah die vorwärtsdrängende Arbeit der Urner nicht ungern. Wenn auch für die Tätigkeit Bertholds V. in Uri keine direkten urkundlichen Zeugnisse vorliegen, so ergibt sich seine Anteilnahme an der Ausgestaltung des Siedlungsraumes und der herrschaftlichen Erfassung doch mit aller Deutlichkeit aus dem Einströmen von Adelsgeschlechtern aus dem Herrschaftsbe-

¹⁴¹ QW I S. 656 Nr. 1430.

¹⁴² Hist.-biogr. Lex. 5 S. 210.

¹⁴³ H. Strahm, Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern (Bern 1935); M. Beck, Zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern (ZGO 51, 1938) S. 64—88; H. Ammann, Die Anfänge der Stadt Thun, (ZSG 13, 1933) S. 327—378.

reich der Zähringer nach Uri 144. Wenn auch schon unter den Lenzburgern Adel des Mittellandes nach Uri gekommen war und sich dort durch Okkupation ungenutzten Landes und Rodetätigkeit Herrschaften zu erwerben begann 145, so setzte der Zustrom des Adels doch unter den Zähringern in verstärktem Maße ein. Von diesen Familien und ihren Besitzungen in Uri erhalten wir freilich in weitaus den meisten Fällen erst Kunde, als sie den Besitz in Uri veräußerten. Dabei dienen die Urkunden der 1227 gegründeten Zisterzienserabtei Wettingen als vorzügliche Quelle für die Feststellung dieser Rechte und Güter des in Uri ansässigen Adels.

Die Lenzburger hatten in Schwyz Grafenrechte, in Uri die Hochvogtei inne. Aber in beiden Landschaften ist wohl kein persönliches längeres Verweilen oder Eingreifen festzustellen. Es war also ähnlich wie bei den Lenzburger Rechten in Blenio und der Leventina. Dort legten die Lenzburger der Eigenentwicklung keine Hemmnisse entgegen. Daher war kurz nach dem Aussterben der Lenzburger der sog. Eid von Torre dort 1182 möglich geworden, in welchem die Talgenossen gemeinsam mit den Mailänder Domherren politisch handelnd auftreten. Ein diesbezüglicher Einfluß von Süden nach Uri kam damals noch nicht in Frage, weil die Schöllenen noch nicht passierbar war und auch in Ursern noch kein Walsereinfluß existierte. Ähnlich wie sich die Lenzburger im Blenio und Leventina verhielten, zeigten sie sich wohl auch in Schwyz und Uri.

Die Herren von Rapperswil, ein Geschelcht, das aus dem oberen Zürichseegebiet nach Uri gekommen war, statteten ihre Gründung Wettingen reichlich aus. Heinrich von Rapperswil übergab 1241 seinen ganzen Besitz in Uri im Werte von 300 M. Silber an

Vgl. K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, (ZSG 21, 1941), bes. S. 617 ff. [Paul Kläui, Zähringische Politik zwischen Alpen und Jura. Alem. Jb. 1959, 92—108].

¹⁴⁵ R. Durrer, Opplingen im Lande Uri, (JSG 24, 1899) S. 1—26, S. 21 ff. Wilerbei Opplingen (in der Gegend des Opplitales bei Silenen) wird 1246 an Kloster Wettingen abgetreten; QW I S. 241 Nr. 513. Der bereits 1146 genannte Eglolf v. Wiler gehört wohl diesem Geschlecht an, das mit den Attinghausen und Brienz-Ringgenbergern eng verwandt ist.

Wettingen 146; es handelt sich dabei offenkundig um die gleichen Güter und Rechte, die Abt Konrad von Wettingen kurz danach im Jahre 1248 an den Zürcher Klostermeier Konrad zu Lehen gab; es waren der Hof und die Burg zu Schattdorf 147. Die Rechtsstellung der Rapperswiler Hintersassen bei ihrem Übergang an Wettingen wird durch eine Urkunde des gleichen Abtes Konrad bereits 1242 dargelegt 148. Die Gesamtheit der auf nunmehr Wettinger Grund und Boden ansässigen Bauern tritt auch hier als geschlossene Gemeinschaft auf, als universitas, die an ihrem Geschick aktiven Anteil nimmt und den Übergang an Wettingen selbst mitbestritten hatte. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Zinse wurde durch Selbsteinschätzung der Hintersassen festgestellt 149; dies setzt freilich eine allgemein anerkannte Norm für die Zinsleistung voraus, eine consuetudo terre 150. Die ebenfalls besondere Vorteile gewährende Stellung der Wettinger Klosterleute, der früheren Rapperswiler Hintersassen, wird im Sinn der im Rodegebiet meist vorwaltenden Tendenzen und unter dem Einfluß zisterziensischen Gedankengutes 1242 als libertas et immunitas bezeichnet. Die Angehörigen der Wettinger Klostergüter waren aus dem öffentlich-rechtlichen Verband, der sich in der Talgemeinde von Uri verkörperte und letztlich auf den Hoheitsrechten des Fraumünsters beruhte, nicht herausgenommen; die Verleihung von Schattdorf im Jahre 1248 wird sanktioniert durch die Besiegelung der Abtissin Judenta von Zürich und die universitas vallis Uranie 151. Beide Instanzen stehen auf gleicher Stufe fast ebenbürtig nebeneinander. Die Gemeindebildung, die alle Einwohner des Tales von Uri umfaßte, mußte der Abtissin von Zürich vom Standpunkt ihres Stiftes aus durchaus erwünscht sein. Denn auf diese Weise erfaßte sie durch die Talgemeinde die sich

¹⁴⁶ QW I S. 207 Nr. 443. [Otto P. Clavadetscher, Beiträge zur Geschichte der Zisterziensterabtei Kappel am Albis. Diss. ZH, Zürich 1936, als Eschenbacher Gründung S. 30. B/M].

¹⁴⁷ QW I S. 261 Nr. 575.

¹⁴⁸ QW I S. 212 Nr. 452.

^{149 ...} annuos census, uos iuxta estimationem propriam se daturos promiserant.

¹⁵⁰ Dieser Ausdruck begegnet in der Urkunde Heinrichs von Rapperswil vom Jahre 1241. QW I, 1, 443.

¹⁵¹ Vgl. oben Anm. 140.

aus der Urbarmachung herausbildenden Sonderherrschaften mit ihren Angehörigen wieder unter dem Zürcher Regiment, wenn dieses auch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur mehr in sehr abgeschwächter Form weiterbestand. Auch die zweite Grundherrschaft der Herren von Rapperswil in Uri blieb nicht außer Beachtung durch das Fraumünsterstift im 13. Jahrhundert. Burg und Tal von Göschenen gehörte den Herren von Rapperswil. Im Jahre 1290 verkaufte Elisabeth, die Witwe des Grafen Ludwig von Homberg und Herrin von Rapperswil, für 428 M. Silber ihre Güter in Uri an Wettingen, vor allem den Besitz um den Mittelpunkt Göschenen mit der Burg daselbst 152. Hier, an einem wichtigen Punkt des Urner Landes, begnügte sich aber das Fraumünster nicht mit einer Wahrung seiner Oberhoheit wie bei dem Verkauf von Schattdorf; im März 1291 kaufte die Abtei Zürich den Besitz mit Göschenen von Wettingen zurück 153. An der Schlüsselstellung zum Gotthardpaß vor dem Eintritt in die Schöllenen wollte Zürich die Verfügungsgewalt am liebsten sich selbst vorbehalten. Allein auch Wettingen wußte die Bedeutung von Göschenen zu schätzen, und so kam es, daß in einem Vergleich zwischen Abtissin Elisabeth von Zürich und Abt Walter von Wettingen 1294 der Ankauf der Burg und Güter zu Göschenen durch Fraumünster wieder rückgängig gemacht wurde 154.

[Die Rapperswiler konnten ihre Grundherrschaft in Göschenen ausbilden, katten auch Rechte in Schattdorf und anderswo, aber zu spät, um noch die genossenschaftliche Entwicklung in Uri zu stören. Die Lage des Besitzes zeigt freilich, daß die Rapperswiler vor dem anderen Adel in Uri Fuß faßten, mithin als Nächstverwandte mit dem Fraumünster gelten konnten.]

Die Herren von Eschenbach-Schnabelburg übertrugen 1243 ihre Güter zu Burschinen, wohl Birtschen gegenüber Erstfeld, auf die Bitte von Kloster Wettingen an zwei dort ansässige Ministe-

¹⁵² QW I S. 747 Nr. 1625.

¹⁵³ QW I S. 763 Nr. 1660.

¹⁵⁴ Gfr. 41 (1886) S. 38 Nr. 54; Konrad Meyer von Bürglen, der Göschenen als Zürcher Lehen besaß, erhielt eine hohe Entschädigung von 100 M. Silber für die Aufgabe seiner Ansprüche; ebd. S. 40 Nr. 55.

riale 155. Der Besitz wird ausdrücklich als Reichslehen bezeichnet; wenn man diese Rechtsstellung in die Zustände der Zähringerzeit zurücküberträgt, dann bedeutet dies, daß die Zähringer als Vögte Zürichs in Uri dieses Gut den Schnabelburgern kraft eigener Machtvollkommenheit unter Übergehung der von Fraumünster beanspruchten Hoheitsrechte überwiesen hatten.

In den Jahren 1243 und 1248 begegnen wir Besitzungen der Herren von Grünenberg in Uri, die wir nicht näher bestimmen können; sie müssen aber einen größeren Umfang besessen haben, da ein eigener Meier der Grünenberger in Uri genannt wird 156. Am Vierwaldstätter See besaßen auch die Herren von Brienz umfangreichere Besitzungen. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts, vermutlich im Jahre 1197, stiftete Arnold von Brienz auf Eigenbesitz das Lazariterhaus zu Seedorf 157. Die Herren von Schweinsberg aus dem Emmental siedelten sich in Attinghausen an, nach dessen fester Burg sie selbst dann den Namen führten 158. Im Jahre 1254 endlich verzichtete Elisabeth, die Gattin Burkards von Belp, auf ihre Ansprüche an die von ihrem Gatten in Uri an Fraumünster verkauften Güter 159.

Diese Adelsbesitzungen, zu denen sich noch kleinere Güter der Herren von Hasenburg und Utzingen gesellen 160, liegen nicht in den alten Zentren und dem altbesiedelten Teil von Uri, sondern sie stellen später erfaßtes Gebiet innerhalb Uris dar, durch grundherrschaftliche Besitzergreifung gewonnen und erschlossen. Besonders charakteristisch ist die Lage der Rapperswiler Herrschaft Göschenen im hintersten Teile von Uri oder auch die Lage von Attinghausen und Schattdorf neben den alten Siedlungen Bürglen und Altdorf. Über die Herkunft der in das Land hereingekommenen Adelsfamilien lassen sich mehrere Richtungen scheiden.

¹⁵⁵ QW I S. 219 Nr. 468.

¹⁵⁶ QW I S. 220 Nr. 469; S. 267 Nr. 587.

¹⁵⁷ Vgl. QW I S. 103 Nr. 213 mit Anm. 1; R. Durrer, Die Freiherren von Ringgenberg, Vögte von Brienz (JSG 21, 1896) S. 195 ff., bes. S. 203 f.

¹⁵⁸ Vgl. Th. v. Liebenau, Urner Urkunden (Anz. f. Schweiz. Gesch. NF. 3, 1877/81) S. 421—427.

¹⁵⁹ QW I S. 320 Nr. 709.

Vgl. K. Meyer, Ursprung der Eidgenossenschaft S. 622. [Vgl. die Arbeit von Paul Kläui Anm. 144, B/M].

Einmal wurde die alte bereits aus dem 9. Jahrhundert erkennbare Verbindung vom Gebiet des Zürichsees und des Albis, die nie abgerissen war, weiter gepflegt; aus dieser Richtung kamen die Herren von Rapperswil und Schnabelburg. Sodann tritt der Raum des burgundischen Rektorates der Zähringer hervor mit der Familie von Schweinsberg-Brienz. Bei letzteren spielt noch ein anderes Moment hinein, das hier wenigstens anklingen soll. Die Innenkolonisation im Reußtal erfolgte im 12. Jahrhundert nicht isoliert, ohne irgendwelchen Zusammenhang mit mächtigen Zeitströmungen; im Gegenteil, sie ist nur ein Teil und Ausschnitt aus der ringsum vorstoßenden, neue Wege und Räume suchenden Erfassung des Alpenraumes im 12./13. Jahrhundert. Die Herren von Ringgenberg-Brienz gehörten dem Gebiet an, das über das Haslital Verbindung nach dem Oberwallis besaß; 1219 nennt sich der Bruder des Kuno von Brienz, der Vogtei und Patronat von Brienz dem Kloster Engelberg übertrug und sie als Lehen zurückerhielt, Rudolf von Raron nach diesem Besitz in Oberwallis 161. Die Rechtshandlung selbst fand zu Visp im Rhonetal statt. Damit aber ist diese Familie in ein Gebiet hineingestellt, von dem aus jene großen und weiträumigen Wander- und Kolonisationsbewegungen im Alpengebiet ihren Ausgang nahmen, die unter dem Namen der Walser bekannt sind.

Die Ausbildung der Adelsherrschaften, die wir in Unterwalden bereits verfolgen konnten, tritt im Raum der Reuß besonders deutlich erkennbar hervor. Die Ausweitung des wirtschaftlich genutzten Raumes in Uri erfolgte im 12. Jahrhundert und in der nachfolgenden Zeit durch die Neueinbeziehung bisher freier Wald- und Gebirgsgebiete in den Nebentälern und im zurückliegenden Teil des Haupttales sowie durch weiteren Ausbau des bestehenden Siedlungsraumes und Anlage von neuen Weilern neben den alten Wohnplätzen. Die Ortsnamen- und Siedlungskunde trägt zur Erläuterung und Veranschaulichung dieses Vorganges noch bei; besonders instruktiv ist dabei das Beispiel von Gurtnellen 162. Der Name der Hauptsiedlung ist noch romanischer Herkunft, curtinella; die Zeit seiner Übernahme in germanischen Mund

¹⁶¹ QW I S. 126 Nr. 263.

¹⁶² Hist.-biogr. Lex. 4 S. 19.

läßt sich noch aus dem Lautbestand erkennen. Romanische Stellen- und Siedlungsnamen wie Fäscha, Frutt, Gand, Gornern, Gapyl, Intschi zeigen, daß die ursprünglich vorhandene romanische Bevölkerungsschicht vor dem Aufgehen in die eingewanderten Alamannen noch Spuren hinterlassen hat. Im Bereich der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Gurtnellen findet sich nun noch eine Reihe alemannischer -ingen-Ortsnamen wie Opplingen, Memmingen, Richlingen, Ruoppoldingen, Hottingen, Nentringen, Meitschligen und Abrigen 163. Sie gehören der gleichen Ortsnamenschicht des Hochmittelalters an, in der auch die Mehrzahl der -ingen-Namen von Glarus 164 und dieselben Namensformen in den Walsersiedlungen entstanden 165. Daraus aber ergibt sich, daß sie dem 12./13. Jahrhundert entstammen, der Zeit des stärksten Landesausbaues in den Alpen.

Daß die Ergebnisse der Rodungs- und Ausbautätigkeit, die unter Leitung des Adels vor sich ging, in Uri stärker hervortreten als in den anderen Gebieten und besser greifbar erscheinen, ist nicht nur der Gunst der historischen Überlieferung zuzuschreiben. In Schwyz und im Gebiet von Unterwalden stand hinter den Adelsfamilien keine große planende und treibende Kraft; die

- 163 Eine ähnliche Häufung von jungen -ingen-Ortsnamen im Schächental findet sich in einer Urkunde von 1290 über die Loslösung des Schächentals mit der neuen Pfarrkirche in Spiringen von der Mutterkirche in Bürglen; QW I S. 738 Nr. 1620. Es begegnen u. a. Merkelingen, Munigingen, Heilbrechtingen, Gunthartingen, Gerartingentale, Wattingenwile, Isinbrechtingen, Telgingen, Bliggeringen. [Vgl. dazu in dieser Festschrift die Arbeit von P. Siegwart. B/M].
- 164 Fritz Zopfi, Die Namen der Glarnerischen Gemeinden (Jb. d. Hist. Ver. d. Kantons Glarus 50, 1941) S. 1—100 mit 2 Karten, bes. S. 60 ff. Die -ingen-Ortsnamen gehören offenkundig der späteren Siedlungsperiode an. Zur älteren Geschichte im Glarner Land vgl. die Arbeit von F. Stucki, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung (Diss. Zürich 1936). Die Ausdehnung der Erschließung des Landes läßt sich mittelbar ablesen aus dem Umstand, daß im 14. Jh. drei Viertel von Grund und Boden im Glarner Land nicht im Eigentum des Klosters Säckingen stand. Diese Verhältnisse sind als Analogiebeispiele für das Gebiet von Uri und seine Stellung gegenüber dem Fraumünster sehr aufschlußreich.
- Vgl. Iso Müller in ZSG 16 (1936) S. 376 ff. Die -ingen-Namen der Walsersiedlungen können erst aus dem 12. und 13. Jh. stammen. Allgemein vgl. A. Bach, Die deutschen Namen auf -ing- in ihrer geschichtlichen und räumlichen Entwicklung (Rhein. Vierteljahrsblätter 10, 1940) S. 77 ff.

Adligen in Unterwalden gehörten meist dem Ministerialenstand von Murbach-Luzern an. Wo größere Adelsfamilien in Unterwalden Fuß gefaßt hatten, wie bei den Herren von Seldenbüren-Regensberg, führt es zum gleichen beachtlichen Ergebnis wie in Uri. Im Urner Land aber stand der Zähringer Herzog, der aus einer in der Kolonisationsarbeit erfolgreichsten deutschen Dynastenfamilien stammte und aus Familientradition wie aus eigener Erfahrung die Raumerfassung kannte 166, als leitender Organisator hinter dem Einzelvorgehen der Adelsfamilien und ordnete sie einem größeren Plan zweifellos ein. Gleichwohl aber waren die Adelsfamilien, die sich in Uri angesiedelt hatten, viel inniger in den allgemeinen Herrschaftsverband, der sich aus der Immunität des Fraumünsters, aus der Vogtei und der entstehenden Talgemeinde herausentwickelte, eingegliedert als in dem Gebiete, das durch die Einflußsphäre von Luzern und seines Hofverbandes abgegrenzt ist.

Der Einfluß der Zähringer, der sich besonders in der Einwanderung des Adels aus dem obern Aaregebiet, aus Kleinburgund, und nach dem Jahre 1173 ins Reußtal ergoß, war kein Hemmnis für die geschlossene Entwicklung der Genossenschaft in Uri. Der Zähringer Adel (Eschenbach, Attinghausen, Belp, Hasenburg, Wiler, Schüpfer, Utzingen, Oppligen, Seedorf usw.) konnte in die bestehende Ordnung eingegliedert werden. Die Zähringer traten nicht gegen die genossenschaftlich-gemeindliche Entwicklung auf, wohl ähnlich wie Friedrich I. in der Alpenwelt die gemeindliche Entwicklung förderte, indem er beispielsweise 1164 die Schwurgemeinschaft der Val Camonica förderte 167.

¹⁶⁶ Vgl. Th. Mayer, Der Staat der Herzoge von Zähringen (1935).

[[]Die hier gegebene kurze Übersicht über die Adelsherrschaften beruht meist auf Paul Kläui, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri. Historisches Neujahrsblatt von Uri 1057/59 S. 40—89, bes. 47—62, ferner auf große Perspektiven aufweisende Studie von H. Büttner selbst: Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jh. MAGZ, Bd. 40 (1961). Dort über die Lenzburger S. 26, 38, 46, 59—63, 80, über Rapperswiler S. 62; über Zähringer passim, über Val Camonica S. 54, Eid von Torre S. 80, 91. Die Alpen wurden offensichtlich von Bauern gerodet, nicht durch Grundherren erarbeitet. Eine Grundherrschaftliche Rodung scheint nur die Göschener Alp zu sein. B/M].

510/11

Daher sehen wir gerade, wie sich der Ausbau des urnerischen Landes im 12. Jh. vollendete, und zwar dermaßen, daß die Urner am Ende des Säkulums als Uranienses, als handelnde Einheit nach außen auftreten können. Dies geschah 1196 am Klausenpaß gegenüber Glarus und dem Staufer Otto, was übrigens eine vorangehende Besiedlung des Schächentales (Spiringen) voraussetzt 168. Das zweite Mal ereignete es sich am Surenenpaß gegenüber dem Kloster Engelberg am Ende des 12. Jh., wo die Urner 1213 weit über die Paßhöhe vorgedrungen waren 169. Beide Male trat die Herrschaft nicht hervor.

Abschließend ist zu sagen, daß Schwyz und Uri seit dem 11./12. Jh. jeweils in der Hochgerichtsbarkeit bei den gleichen Familien, den Lenzburgern, den Zähringern und später den Habsburgern blieben, was den Talschaften den Gedanken der Rechtsverbundenheit nahelegten.

Wenn man das Hinübergreifen der Urner im 12. Jahrhundert über den Klausenpaß (1952 m) und den Surenenpaß (2305 m) betrachtet, dann stellt sich ganz von selbst die Frage nach dem Vordringen der Urner nach dem Süden; mit anderen Worten, es erhebt sich das Problem der Benutzung und Erschließung der Gotthardstraße und der Verbindung von Uri nach dem Hochtal von Ursern. Damit ist einer der vielerörterten und heiß umstrittenen

- 168 QW I. Nr. 196: Uranienses et Claronenses Deo annuente reconciliati sunt sub hac forma (Grenzbeschreibung). Besieglung und Zustimmung des Pfalzgrafen Otto, quia ipse est advocatus Claronensium. Die Zähringern sind nicht erwähnt. Die Urner sind ebenso wie die Glarner selbständig bei der Grenzfestlegung tätig. Die Gemeinschaft/Gemeinde schon ausgebildet, aber noch personelle, keine institutionelle Vorstellung. Vgl. Fritz Zopfi, Zeugnisse alter Zweisprachigkeit im Glarnerland, in: Vox romanica 12, 2 (1953), Fritz Stucki, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung, Glarus 1936. In Uri bestehen bis ins 19. Jahrhundert zehn Genossamen, dagegen keine Landesmarkgenossenschaft. Kläui, Grundherrschaft S. 48 ff.]
 - [Heinrich Büttner, Friedrich Barbarossa und Burgund. Studien zur Politik der Staufer während des 12. Jahrhunderts. Vorträge und Forschungen. Bd. 12 (1960), B/M].
- 169 [QW I. Nr. 245. Friedrich II. bestätigt dem Kloster Engelberg Besitz und Rechte sowie das Privileg Heinrichs V., das als Vor-Urkunde benutzt wurde. Der Klosterbereich erstreckt sich bis zum Felsen Stäubi, einem Wasserfall zwischen Blackenalp und Surenenegg. Daher ist der Vorstoß der Urner über den Surenen zwischen 1148 und 1213 zu legen, wohl ca. 1196, eher gleichzeitig mit dem Vorstoß über den Klausenpaß nach Glarus.]

Problemkreise aus der Geschichte des Alpenraumes angeschnitten ¹⁷⁰. Er scheidet sich eigentlich in zwei getrennte Fragenkomplexe; einmal gilt es festzustellen, wann die Einwohner von Uri überhaupt bis zum Gebiet von Ursern vordrangen und wann der Gotthardpaß benutzt wurde, sodann aber ist die Eröffnung der Schöllenen klarzustellen, deren unmittelbare Folge die Entwicklung der Gotthardstraße zum wichtigen Alpenpaß für den Fernverkehr war.

Nach den Analogiefällen vom Klausen und von der Surenen bedarf es keiner weiteren Begründung, daß die Urner, dem Weg der Alpenentwicklung und -nutzung folgend, im 12. Jahrhundert

170 Zur Literatur über die Gotthardfrage vgl. Iso Müller, Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr Einfluß auf den Gotthardweg, (ZSG 16, 1936) S. 353-428, bes. S. 399 ff.; ders. Gotthard und Oberalp im Mittelalter (Innerschweiz. Jb. f. Heimatkunde 1, 1926). Vgl. a. das oben S. 476 /S. 31 angeführte Schrifttum; F. Güterbock, Wann wurde die Gotthardroute erschlossen? (ZSG 19, 1939) S. 121—154; ders., Über die Öffnung der Schöllenen (Innerschweiz. Jb. f. Heimatkunde 4, 1939). [Robert Durrer, Studien zur ältesten Geschichte Luzerns und des Gotthardweges. Gfr. 84 (1929). Iso Müller, Der Gotthard Raum in der Frühzeit (7.—13. Jahrhundert) SZG 7 (1957) 433-479 und die maßgebliche Arbeit von Paul Kläui, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri, Urner Neujahrsbl. 1957/58. 40-89. Peter Liver, Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden. Kultur- und staatswissenschaftliche Schriften ETH Zürich 36 (1943). Elisabeth Meyer-Marthaler, Die Walserfrage. Der heutige Stand der Forschung. ZSG 24 (1944) 1-27 und die Arbeit von L. Joos, Die Walser-Wanderung vom 13.—16. Jahrh. und ihre Siedlungsgebiete. ZSG 26 (1946) 289-344, Karte S. 292, die beste Übersicht über die Walser Publikationen bis 1944 ist die von Elisabeth Meyer-Marthaler, nachher Zinsli. B/M]. [In diesem Zusammenhang erwähnt Prof. Büttner auch das Auftauchen der Meier von Silenen, erst mit der Einwanderung der Walser. Sie kamen von Ursern her, um 1200. Damit wird auch das Entstehen der Meierämter wahrscheinlich. Paul Kläui, Die Meierämter der Fraumünsterabtei in Uri, in: Hist. Neujahrsbl. UR 1955/56 S. 8 ff. Vgl. auch: Paul Kläui, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri, in: Hist. Neujahrsbl. UR 1957/58, besonders S. 1-50. Paul Kläui, Zähringische Politik zwischen Alpen und Jura, in: Alemann. Jahrb. 1959, 92-108, S. 95 Karte des Einwanderns zähringisch-burgundischen Adels aus dem obern Aaregebiet nach Uri, zwischen 1173-1218. Die Familien sind: v. Eschenbach-Schnabelburg, Schweinsberg-Attinghausen, Belp, Hasenburg, Utzingen, Oppligen, Wiler, Schüpfer, Seedorf. B/M].

die sicher zur Römerzeit schon einmal bestehende Verbindung über die Göscheneralp und den Bäzberg 171 nach Hospental und dem Hochplateau zwischen Furka und Oberalp fanden. Wenn die Bewohner von Uri ihre Grenzen im Süden nicht jenseits der Paßhöhen zu ziehen vermochten, so findet dies seine Erklärung darin, daß in Ursern vor der Ankunft der Leute aus Uri bereits eine nennenswerte Besiedelung des Gebietes bestand und eine Eingliederung und Zuordnung in den Klosterstaat von Disentis bereits längst vollzogen war 172. Auf der Verbindung über die Furka kamen im 12. Jahrhundert die Walser aus dem Oberwallis herüber und überzogen in einer neuen Siedlungswelle den Raum bis zum Oberalppaß. Diese Wanderung und Niederlassung der Walser erfolgte sicherlich nicht, ohne daß eine Verbindung mit den Nachbartälern bestanden hätte. In der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts entstand im obersten Reußtal zudem noch die Herrschaft Göschenen der Herren von Rapperswil. Auch dieser Vorgang rückte Uri und Ursern noch näher räumlich aneinander. Die Benutzung des Gotthardpasses an sich für das 12. Jahrhundert in Frage zu stellen, bestehen demnach keine Gründe; allgemeine Erwägungen der Raumerfassung sprechen vielmehr durchaus dafür. Auch die Überlieferung von der Errichtung des Gotthardhospizes in seinen Anfängen durch Erzbischof Galdinus von Mailand (1166-1176) ordnet sich gut ein 173. Ebenso past die Nachricht von der Übertragung der Reichsvogtei im Blenio- und Livinental um 1140 durch Konrad III. an die Lenzburger in diesen Zusammenhang 174. Zum internationalen Handelsweg aber konnte der Gotthard, der die Straßenzüge über die Bündner Alpen und den Großen St. Bernhard in einen und dazu noch kür-

¹⁷¹ Vgl. W. Amrein, Urgeschichte des Vierwaldstätter Sees und der Innerschweiz (Aarau 1939) S. 152.

¹⁷² Vgl. R. Hoppeler, Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Ursen im Mittelalter (JSG 32, 1907) S. 1—56; Iso Müller, in: ZSG 16 (1936) S. 354 ff.

¹⁷³ E. Gruber, St. Gotthard, Hospiz und Kult, (Gfr. 92, 1937) S. 278—306, bes. S. 288, 293. Vgl. a. die Nachricht über die Konsekration der Kirche auf dem St. Gotthard durch Erzb. Heinrich von Mailand im Jahre 1230; QW I S. 149 Nr. 316.

¹⁷⁴ K. Meyer, Blenio u. Leventina (Luzern 1911) S. 13-16.

zeren Strang zusammenfaßte, erst dann werden, wenn durch die Eröffnung der Schöllenen ein zweimaliges Überschreiten beschwerlicher Paßhöhen vermieden wurde. Im Jahre 1234 überquerte Jordan von Sachsen den Gotthard auf einer bekannten Reiseroute; die Wegbeschreibung des Albert von Stade ist seit langem bekannt als Zeugnis für die Begehung der Gotthardstraße 175. In die Zeit vom Ende des 12. Jahrhunderts bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts fällt die Überwindung der Schöllenen; der auffällige Rückgang des Disentiser Lukmanierpasses um 1200 hängt mit letzterem Ereignis wohl ursächlich zusammen 176. Herzog Berthold V. von Zähringen, durch die staufische Politik in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts und endgültig seit 1191 von dem Großen St. Bernhard abgedrängt, widmete sich von dieser Zeit an in ganz besonderem Maße der Erschließung der Zentralalpen; er verfügte zweifellos über den nötigen Weitblick, um die Bedeutung der Eröffnung der Schöllenen zu erkennen und ihre Überwindung zu betreiben. Bei Abwägung all dieser Umstände dürfen wir die Erschließung der Schöllenen in seine Zeit bis 1218 setzen. Das Gebiet der stiebenden Brücke gehörte seit alters noch in den Bereich von Ursern; die Urner waren in das Göschener Tal ausgewichen; von den Abgaben an der Schöllenen waren später beide befreit. Das wiederum führt zu dem Schluß, daß beide in gemeinsamem Vorgehen und in sich gegenseitig unterstützender Arbeit, veranlaßt durch die weitsichtige Vorausschau des letzten Zähringers, die Schöllenen überbrückten und damit die Gotthardroute zu einer großen Verkehrsstraße werden ließen.

¹⁷⁵ QW I S. 165 Nr. 353.

¹⁷⁶ Iso Müller, Der Lukmanier als Disentiser Klosterpaß im 12/13. Jh. (Bünd. Monatsblatt, 1934) S. 1—17, S. 33—54, S. 62—92; ders. in ZSG 16 (1936) S. 390 ff. [Fedor Schneider, Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter. Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift f. Georg v. Below. Stuttgart 1928. Er meint in der Innerschweiz seien durch den König Freie zur Hut der Alpenpässe angesiedelt worden. Diese These läßt sich urkundlich in keiner Weise stützen. So einfach darf das zähringische Adelssystem in der Urschweiz nicht interpretiert werden. B/M]

[Nach der Eröffnung der Schöllenen

Längst vor den Reiseberichten des Jordanus von Sachsen (1234) und des Albert von Stade (1236) ist die Schöllenen wegbar gemacht worden. Es geschah dies Ende des 12. und Anfang des 13. Jh. noch unter Berthold V. von Zähringen († 1218). Damit erlangte die Landschaft um den Vierwaldstättersee, die bislang in einem vergessenen Winkel lag, plötzlich erstrangige Verkehrsbedeutung ¹⁷⁷. Schwyz und Uri wurden mitten in die großen politischen Linien gerückt, deren genossenschaftlich-gemeindliche Entwicklung auch bald ins politische Feld ausgeweitet.

Ein weiterer Anstoß zur Entfaltung brachte das Aussterben der Zähringer im Jahre 1218. Der damalige Staufenherrscher Friedrich II. dachte zunächst noch in den überkommenen Vorstellungen und legte wenig Wert auf die Gotthardstraße¹⁷⁸. Uri wurde auch an Rudolf II. von Habsburg (1196—1232) nach 1218 verpfändet¹⁷⁹. Die Habsburger amteten zudem als Grafen von Schwyz, wie die Urkunde von 1217 belegt¹⁸⁰.

- 177 [Darüber H. Büttner, Staufer und Zähringer S. 78—81, 90—92, 94—95. Dort ist S. 91 die Eröffnung der Schöllenen in die Zeit nach 1170 und vor das Ende des 12. Jh. (bez. 1203) gesetzt. B/M]
- 178 QW I. Nr. 273. Friedrich II. verlieh 1220 dem Heinrich von Sax die Grafschaft Blenio. Vgl. QW I. Nr. 421. Friedrich II. schrieb 1240 an die Stadt Como wegen Schutz des Monte Ceneri und der Stadt Bellinzona, wozu auch Blenio und Leventina beizutragen haben. Damit sind Hinweise auf den Lukmanier gegeben. B/M]
- 179 QW I. Nr. 325. König Heinrich nimmt Uri ans Reich: exemimus de possessione comitis Rudolphi de Habsburc. Es ist nicht bekannt, wie Uri in den Besitz des Grafen von Habsburg gelangt war.]
- [QW Nr. 252, Urk. nur in deutscher Übersetzung des 14. Jh. erhalten. Auf der einen Seite stand das Kloster Einsiedeln und seine Vögte Rudolf und Heinrich von Rapperswil, auf der andern Seite die «lantlúten von Swiz» (lateinisch im Bruchstück des Originals: homines de Switz). Beide Parteien wandten sich nach 3 Jahren Streit an Graf Rudolf II. von Habsburg (1196—1232), den Großvater Königs Rudolfs, den Aussteller der Urkunde, der selbst bezeugt: «wan öch ich von rechter erbeschaft rechter voget und schirmer der vorgenanden lúten von Swiz bin», was im lat. Text etwa lautete: «cum ex iusta hereditate essem verus advocatus et defensor hominum de Switz». Rudolf v. Habsburg hatte während der drei Jahren Kampf nicht eingegriffen. Die Schwyzer handeln selbständig und stellen ihre Zeugen. Der Habsburger wird als letzte Möglichkeit angegangen, wohl weil er als Träger der Grafenrechte, also

Heinrich VII. der deutsche König, Sohn des Kaisers Friedrich II., löste 1231 die urnerische Pfandschaft an Graf Rudolf II. von Habsburg wieder ein und sandte zur Einziehung der precaria (Bede) und solutio (Pfandsumme) seinen Getreuen Arnold von Aachen. Die Adresse zeigt schon die Selbständigkeit der Urner an: universis hominibus in valle Uraniae constitutis. Auch die Bezeichnung universitas vestra verdient Beachtung. Reichsvogtei und politische Mündigkeit der Talgemeinde stehen nebeneinander. Es liegt noch keine Institutionalisierung in Uri vor, sondern es herrscht noch eine personale Vorstellung der politisch gewordenen Gemeinde 181. König Heinrich gebot dann 1233 seinen Amtleuten (officiatis et procuratoribus) sowie den übrigen Getreuen in Uri, das Kloster Wettingen zu schützen und nur die bisherigen Abgaben von dessen Gütern in Uri zu erheben 182. Ganz Uri wird dabei als eine einzige advocatia betrachtet. Ob damals noch andere Hoheitsträger in Uri vorhanden waren, außer den Beauftragten des Reiches, ist wohl zu verneinen. Reichsvogtei und politische Mündigkeit der Talgemeinde schließen sich nicht aus. Der gleiche deutsche König Heinrich VII. wiederholte noch 1234 seine Bestimmungen betreff der Abgabenfreiheit von Wettingen, wobei die Adresse lautete: Ministro et universis hominibus Uranie. Die Reichsvogtei wurde mithin von König Heinrich selbst durch seine Beamten wahrgenommen. Ob hier schon ein Ammann von Uri erwähnt ist 183? Auch über Engelberg amtete König Heinrich als Vogt, wie sich aus dem Fehlen eines Vogets im Jahre 1236 ergibt 184.

der Hochgerichtsbarkeit, galt. Gab es um 1200 noch eine Grafschaft im alten Sinne, die nicht auf irgendwelche, besser grundherrschaftliche Rechte aufbauen konnte? Waren die Lenzburger Hochgerichtsrechte noch 1173 an die Habsburger gegeben worden? Sicherlich ja, weil die Zähringer nicht beteiligt sind.]

- ¹⁸¹ [QW I. Nr. 325. Die Universitas de Urania (Uranie, vallis Uranie) wird noch erwähnt 1243, 1246, 1248. QW I. Nr. 463, 513, 575.]
- ¹⁸² QW I. Nr. 345. Zur Urk. vgl. Fritz Wernli, Beiträge zur Geschichte des Klosters Wettingen, seines Grundbesitzes und seiner Gerichtsherrschaft, 1948, S. 64—66, 204—209.]
- 183 [QW I. Nr. 349, dazu Bruno Meyer, Die ältesten Eidgenössischen Bünde, 1938, S. 81—82 mit dem Hinweis auf die gleiche Urkunde betreffs Aufkommen des Landammanns.]
- 184 [QW I. Nr. 375.]

Die Entwicklung von Uri regte auch Schwyz an. Der Brief Friedrichs II., den er 1240 in Faenza erließ, verrät, daß die Initiative bei den Schwyzern lag, die einfach aus ihrer Rechtslage, d. h. aus ihrer freien Stellung (tamquam homines liberi, qui solum ad nos et imperii respectum debebatis habere), ihre Folgerung zogen (ex quo igitur sponte nostrum et imperii dominium elegistis). Die freie Stellung war aber die Konsequenz der langen Entwicklung, in der Schwyz keine grundherrschaftliche Periode aufwies. Die libertas der Schwyzer ist darauf gegründet, daß sie keiner anderen Herrschaft wirklich unterstellt wurden. Die Adresse des kaiserlichen Briefes lautete: universis hominibus vallis in Swites, fidelibus suis. Dabei wirkten personenrechtliche Vorstellungen und räumliche Projection zusammen 185. Aber das institutionelle Denken des 13. Jh. läßt daraus rasch die universitas im Sinne einer Genossenschaft und Gemeinde als Einrichtung politischer Art werden.]

Werfen wir noch einen Blick auf die ständische Frage in Uri während der Zeit des inneren Landesausbaues im 12. und 13. Jahrhundert 186. Neben den Gotteshausleuten von Zürich standen die Eigenleute und Hintersassen der Adelsherrschaften, die ebenfalls eine recht günstige Rechtsstellung besaßen; daneben nahmen wohl noch Personen an dem fortschrittlichen Landesausbau teil, die keinen nachfolgenden Herrn mehr besaßen und in den Verband von Fraumünster eingegliedert wurden oder sich auch den grundherrschaftlichen Bindungen zu entziehen wußten 187. Die Schicht des Adels selbst kann hier außer Betracht

^{185 [}QW I. Nr. 422. Andere Belege bot Prof. Büttner schon im Deutschen Archiv für die Geschichte des Mittelalters 6 (1943) 497, 506, 513—514. B/M]

¹⁸⁶ Vgl. K. S. Bader, Bauernrecht und Bauernfreiheit im Mittelalter (HJb. 61, 1941) S. 51 ff. in Zusammenfassung zahlreicher Einzelarbeiten über dieses Problem.

Vgl. a. K. Meyer, Ursprung d. Eidgenoss. S. 571 ff., 605 ff. [Louis Carlen, Das Recht der Hirten, Innsbruck 1970. H. von Voltelini, Immunität, grund-und leibherrliche Gerichtsbarkeit im Südtirol, in: Archiv f. öst. Gesch. 94 (1907) 311—464 und selbstständige Ausgabe 1907. K. Haff, Der freie Bergbauer als Staatsgründer, in: ZRG Germ. Abt. 67 (1950) 394—407 S. 403 Tellsage — mit richtigem Kern S. 407 Waldstätte ab 1291. H. F. Feine, Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Süden, vornehmlich im späten Mittelalter, in: ZRG Germ. Abt. 67 (1950) 176—308 S. 206 Alpengebiete zur Zeit des Königs Rudolf I. von Habsburg. B/M]

bleiben. Schon früher hatte sich in Uri die seit dem 10. Jahrhundert greifbare Gemeinschaft der gesamten Talbewohner herausgebildet, bereits durch die Alpwirtschaft bedingt und gefördert durch die räumliche Geschlossenheit und die Natur des Landes; über die verschiedenen Rechtskreise lagerte sich die universitas der Talbewohner. Der Begriff der Freiheit spielte im 12. Jahrhundert noch keine Rolle; er gewann erst einen Grund und hatte erst Sinn, als im 13. Jahrhundert von außen her an die Urner Forderungen herangetragen wurden, von denen sie «frei» sein wollten. Die Herausbildung der universitas in Uri, erstmals im Jahre 1231 in der Pfandlösungsurkunde Heinrichs (VII.) auftretend 188, erfolgte im 13. Jahrhundert in Analogie zu der ringsum sich vollziehenden Entwicklung. Die Gemeinschaft in Schwyz, die wir im 12. Jahrhundert angetroffen hatten im marktgenossenschaftlichen Bereiche, findet sich 1240 in der Urkunde Friedrich II. über den Reichsschutz für Schwyz in der politischen Sphäre wieder 189. Im Jahre 1246—52 taucht in einer Urkunde Walthers von Brienz die universitas vallis in Hasel auf 190, und 1260 treffen wir die universitas vallis de Frutigen pertinentis ad Heinricum de Chiena 191. Talgemeinde und die Ausübung der Hoheitsfunktionen durch die seitherigen weltlichen und geistlichen Institutionen schlossen sich keineswegs aus 192. Eine gegenseitige Beeinflussung in der Entwicklung ist für die Talgemeinden in der Innerschweiz und im Berner Oberland für die im 12./13. Jahrhundert mächtig aufblühende Walserkolonisation und deren rechtliche Einordnung in die werdenden staatlichen Verhältnisse anzunehmen. Als im Verlauf des 13. Jahrhunderts die habsbur-

¹⁸⁸ QW I S. 152 Nr. 325.

¹⁸⁹ QW I S. 197 Nr. 422.

¹⁹⁰ QW I S. 228 Nr. 483.

¹⁹¹ QW I S. 400 Nr. 876. 1263 nehmen Heinrich und Werner v. Kien und universitas ac communitas hominum vallis de Frutigen gemeinsam Geld auf zur Bezahlung von Schulden; QW I S. 425 Nr. 939. — Im Jahre 1275 endlich begegnen wir dem ersten politisch ausgerichteten Bündnis der Stadt Bern mit einer innerschweizerischen Talgemeinde, der communitas hominum vallis de Hasele, zum Schutz ihrer Besitzungen und Rechte; QW I S. 527 Nr. 1170.

¹⁹² Vgl. a. H. Rennefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland (Bern 1939).

gische Politik und die Beamtenorganisation der Verwaltung der Habsburger auch nach der Innerschweiz vordringen wollte, da wurde aus der Gemeinschaft mit Gemeindeaufgaben die Trägerin des politischen Wollens 193.

In Bezug auf das Alter der Markgenossenschaft schreibt Paul Kläui, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri: Uri wurde durch die Übernahme der Wettingergüter zum größten Grundbesitzer des Tales. «Die politische Organisation des Landes geht also nicht auf eine Markgenossenschaft zurück, da eine solche sich wohl erst im 14. Jahrhundert zu bilden begann. Die Begründung der Talgemeinde ist politisch zu erklären. Sie geht hervor aus der Reichsvogtei im Sinne einer Übernahme der reichsvögtlichen Funktionen nach dem Zerfall der Zürcher Reichsvogtei und der Ausschaltung der sie im Lande zunächst weiterführenden Kräfte Rapperswil und Habsburg» 194.

Die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der Innerschweiz im Früh- und Hochmittelalter erfolgte unter dem Gesichtspunkt der politischen Erfassung und der wirtschaftlichen Erschließung sowie der Eingliederung dieses Raumes in größere

193 In unserem Zusammenhang kann die auf einer ganz anderen Fragestellung beruhende Arbeit von K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft (ZSG 21, 1941) S. 285—652 nicht im einzelnen erörtert werden. Die Übereinstimmung und die Unterschiede in den Ergebnissen lassen sich überall deutlich erkennen. Vgl. zu dieser Frage auch Th. Mayer, Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte (DA. 6, 1943) S. 150—187.

194 Kläui S. 88.

[Prof. Büttner notierte dazu: H. Steinacker, Zur Entstehung der schweiz. Eidgenossenschaft, in: ZSG 15 (1935) 391 und H. Steinacker, Die Habsburger und der Ursprung der Eidgenossenschaft, in: MIOG 61 (1953) 1—37. Steinacker stellt bis 1308 keine offensive Haltung der Habsburger gegen die Urschweiz fest, S. 10—17. Nach der Ermordung Albrechts erfolgte die Wendung. Die antiqua confoederatio bedeute «daß die Länder als autonome politische Gebilde nach der Landfriedenshoheit greifen, daß sie — ohne Reich, Reichsvogt, Landgrafen überhaupt zu erwähnen — das Recht der Satzung ausübend, Strafbestimmungen gegen Störungen des Friedens aufstellen und die Gerichtsbarkeit über deren Verletzer für sich allein in Anspruch zu nehmen» S. 26. Paul Kläui, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri. Urner Neujahrsbl. 1957/58 S.88, B/M]

Zusammenhänge. Diese Fragestellung war in der Forschung meist zurückgetreten hinter jener, die zum Kernpunkt die Entstehung der Eidgenossenschaft von 1291 hatten. Aus den Urkunden der Klöster Murbach-Luzern, Zürich, Einsiedeln und Engelberg läßt sich die zeitliche Abfolge der Erschließung des Raumes um den Vierwaldstätter See vom 8./9. Jahrhundert bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts in großen Zügen ablesen. Wie die Jahres- und Wachstumsringe eines Baumes, so legen sich die einzelnen Besitzschichten aneinander und lassen die fortschreitende Entwicklung hervortreten.

Am leichtest zugänglichen Punkt, am Seeausgang bei Luzern, erkennen wir im Beginn des 9. Jahrhunderts zum erstenmal klarer die Umrisse des bereits erfaßten Gebietes. Uris Geschick wird seit 853 mit dem von Fraumünster in Zürich verbunden; im 10. Jahrhundert treten Einsiedeln und Schwyz in den Quellen hervor. Die Engelberger Besitzungen zeigen, wie weit im Raum von Unterwalden die Erfassung des Landes zu Beginn des 12. Jahrhunderts gediehen war. Die Entwicklung des 12. Jahrhunderts mit der völligen Erschließung der Alpenwelt der Innerschweiz und ihrer Einbeziehung in weitere wirtschaftliche und politische Zusammenhänge ist deutlich zu fassen und läßt sowohl die Gemeinsamkeiten der drei Orte wie die Unterschiede erkennen.

Die Erschließung des Gotthardweges als Verkehrsstraße und die Eröffnung der Schöllenen durch den meisterhaften Brückenbau stellte die Innerschweiz vor eine neue Lage. Sie wird nunmehr stärker als vorher in das Kraftfeld der sich kreuzenden Interessen der großen Politik einbezogen. Die Gotthardstraße und die gleichsam auf ihr hereinwandernden Probleme schließen die bis dahin ziemlich auf sich selbst gestellten, ohne allzu starke gegenseitige Beziehungen lebenden Talschaften am Vierwaldstätter See enger zusammen. Die Abwehr der aus dem Mittelland nach dem Alpenbereich hereindrängenden politischen Mächte des 13. Jahrhunderts führt die Alpentäler über den See hinweg enger zusammen und gleicht ihre in derselben Richtung schreitende Verfassungsentwicklung noch mehr einander an. Die universitas der Täler, in langer Entwicklung geworden, wächst aus der markgenossenschaftlichen und durch die Natur vorgezeichneten und begrenzten Gemeinschaft heraus durch Übernahme öffentlicher

Rechte und schließt sich zusammen zu einer dauernden confoederatio.

Ergebnisse

Die Sonderentwicklung der Täler zu Uri und Schwyz bahnte sich unmerklich sehr früh an. Die verschiedenen Ausgangspositionen näherten sich bis ins 13. Jahrhundert.

- 1. Im frühen Mittelalter war die Urschweiz abgelegen, besaß keinen großen Durchgangsversehr, für größere Mächte galt sie nicht als interessant, eigenständige Bedeutung wurde ihr abgesprochen.
- 2. Keine im Land seßhafte Grundherrschaft und keine von außen her einwirkende Grundherrschaft sind in Schwyz und Uri im 9.—11. Jahrhundert spürbar. Ganz anders verläuft die Entwicklung um diese Zeit in Stans und im Gebiet von Engelberg. Bezeichnenderweise wird Engelberg im hohen und späten Mittelalter nie zur Eidgenossenschaft gezogen.
- 3. Kein einheimischer Dynasten- oder Grafenadel tritt in Schwyz und Uri auf. Die Grundherrschaften von Rapperswil/Wettingen in Uri entstanden zu spät, um das Genossenschaftswesen noch zu überflügeln.
- 4. Die frühe Ausbildung genossenschaftlicher Organe gilt für Schwyz offenbar mehr als Reliktserscheinung der karolingisch-ottonischen allgemeinen Situation. Doch läßt sich das schwer nachweisen (cives erst 1114). Für Uri entwickelt sich der genossenschaftliche Gedanke aus den Gotteshausrechten des Fraumünsters (Ansätze schon 955 im Zehntwesen). Doch wirkte die Zürcher Frauenabtei mehr abschirmend nach außen, aber wenig herrschaftsbildend nach innen.
- 5. Den genossenschaftlichen Gedanken förderten entscheidend: Die Wirtschaft, das Alpwesen, der Landesausbau und die Alpkorporationen auf früher nicht erfaßtem Gebiete bis Ende des 12. Jahrhunderts. Auch die Sorge für Weg und Steg, Pässe, Brücken und Geleit wirkten gemeinschaftsbildend.
- 6. Die Stärke der gemeindlichen Ordnung trat erst ans Licht, als die Täler mit der Öffnung der Schöllenen an den Weltverkehr angeschlossen wurden.

- 7. Die «Freiheit» wurde gefördert durch den Landesausbau auf bisher nicht erfaßtem Boden.
- 8. In dieser Ordnung, wie sie in Uri und Schwyz vorliegt, ist aber Nidwalden nicht einzufügen. Es wurde erst im 12. Jahrhundert durch das Kloster Engelberg soweit abgeschirmt, daß es aus altem grundherrlichen Zusammenhang sich lösen konnte.
- 9. Die Gotthardstraße rückt die Innerschweiz in größere Zusammenhänge 195. Die Täler schließen sich enger zusammen. Die in langsamem Werdegang erwachsene universitas übernimmt eigentliche politische, hoheitsmäßige Aufgaben.

Bei allen drei Orten ist aber nicht zu vergessen, daß bei der Vielfalt der Gründe noch ein zusätzliches Moment ausschlaggebend sein muß, das der Landammann von Nidwalden, Dr. med. vet. Alfred Gräni bei der Augustfeier 1966 auf dem Rütli hervorhob, «der eindeutige Wille zur Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung ist die nationale Wegrichtung geblieben» 196. Dieser Wille führte die langsam wachsende universitas der einzelnen Täler im Verlaufe des 13. Jahrhunderts, am ehesten zwischen 1240 und 1270, zur «antiqua confoederationis forma» und damit zur politischen Tat, wird zur antiqua coniuratio und zum Bund von 1291.

^{195 [}Karl Meyer, Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft. JSG 45 (1920) 1*—76*, B/M].

¹⁹⁶ [Das war die erste Notiz von Prof. Büttner, also die Ausgangslage für sein Engelberger Referat von 1966, B/M].